Wohin hat die geschichtliche Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung geführt?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Max Hogrefe

bacc. iur. aus Bremen

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel

Anfänge tatsächlichen Kirchenregiments des Rats. Stellung der Gemeinden (1522—1534) 1

Zweites Kapitel.

Die Zeit der Kirchenordnung (1533 ff.) 10

Drittes Kapitel.

Das Venerandum Ministerium. Der Superintendent. Der Senior (16.—17. Jahrhundert) 23

Viertes Kapitel.

Die Umwandlung der Kirchenverfassung bereitet sich vor. Absolutes Kirchenregiment des Senats. Das Ministerium wird bedeutungslos (18.—19. Jahrhundert) 47

Fünftes Kapitel.

Eine einheitliche Landeskirche existiert heute in Bremen nicht. Viele öffentliche Religionsgesellschaften 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0047

Literaturverzeichnis.

Anonymus, Von Lutheranern und Reformierten oder freimütige und wohlgemeinte Gedanken über die Trennung und Wiedervereinigung der beiden Konfessionen. Bremen 1823.

v. Bippen, Die Anfänge des Anschariicapitels und die Bremische Kirchspieleinteilung. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 10.

v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Bd. 2 u. 3. Bremen 1898.

Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen 1904.

Dietlein, Die Bremische Kirche, ihre Not, ihr Recht und ihre Pflicht. Bremen 1850.

Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen. Bd. 2—4. Bremen 1851.

Entscheidungen des Hamburger Oberlandesgerichts. In der Hanseatischen Gerichtszeitung.

Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1899.

Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. 1885. Nebst Erg.-Bd. 1—4.

Friedberg, Evangelisches Verfassungsrecht. 1888.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1909.

Iken, Bremen und die Synode zu Dordrecht. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 10.

Iken, Der Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 10.

Iken, Die Bremische Kirchenordnung von 1534. Bremen 1891.

Iken, Die Entwicklung der Bremischen Kirchenverfassung im 16. und 17. Jahrhundert. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 15.

Iken, Die erste Epoche der Bremischen Reformation. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 8.

Iken, Die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 9.

Kierulff, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Lübeck.

Kohlmann, Bekenntnisschriften der Bremischen Kirche. Bremen 1852.

Kohlmann, Philipp Caesar. Ein Lebensbild aus der Bremischen Kirchengeschichte. Anhang: Die reformierte Kirche in Bremen. Das Wahlrecht der Gemeinden hinsichtlich ihrer Prediger. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 2.

Kühtmann, Der Nicolaische Kirchenstreit. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 11.

Kühtmann, Die Bremische Kirchenordnung von 1534. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 8.

Kühtmann, Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen. In den Bremischen Jahrbüchern Bd. 14.

Leges Venerandi Ministerii. Ministerialakten.

Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche. In den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 13 u. 14.

Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. 1846.

Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1886.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. 1893.

Rotermund, Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen. Bremen 1829.

v. Scheurl, Sammlung kirchlicher Abhandlungen. 1857.

Sohm, Kirchenrecht. 1892. Bd. 1.

Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt. Bremen 1857.

Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. 1912.

Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter. Bremen 1895.

Veeck, Geschichte der reformierten Kirche Bremens. Bremen 1909.

Wakte, Mitteilungen aus der Bremischen Kirchengeschichte. In der Zeitschrift für historische Theologie. Bde. 1864 ff.

Weiss, Bilder aus der Bremischen Kirchengeschichte um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Bremen 1896.

Erstes Kapitel.

Anfänge tatsächlichen Kirchenregiments des Rats. Stellung der Gemeinden.

(1522—1534.)

Seit dem 9. November 1522 ist Bremen für die Reformation gewonnen. Es war der Tag, an dem Heinrich v. Zütphen, ein aus den Niederlanden gebürtiger Augustinermönch, in Bremen zuerst die lutherische Lehre predigte.[1]) Und schon sehen wir die ersten Spuren davon, daß der Rat dem Erzbischof[2]) entgegentritt, als er dem Wunsche der Bürger nachgibt, die sich dem erzbischöflichen Befehl auf Entfernung Zütphens widersetzen.[3]) Allerdings hält sich hier der Rat nur im Rahmen seiner ihm zustehenden Amtsgewalt; denn sein ist die Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob ein Mann der Stadt verwiesen werden soll oder nicht. Erst im März 1523 wird vom Erzbischof die Bannbulle des Papstes gegen Luther und das auf seine Anhänger bezügliche Edikt von Worms

---

[1]) v. Bippen, Brem. Geschichte Bd. 2 S. 15 ff.

[2]) Christoph.

[3]) Beeck, Geschichte der reform. Kirche Bremens S. 1 ff.

durch Anschlag an die Tür des Bremer Doms verkündet. Wenn trotzdem der vom Rat berufene Bürgerausschuß, dessen Mitglieder sich schon zum großen Teile der neuen Lehre geneigt zeigen, erklärt: „sie wollten bei Bruder Heinrich bleiben, bis er durch die heilige Schrift widerlegt sei", so überschritt er, wie auch v. Bippen in seiner Geschichte der Stadt Bremen richtig bemerkt,[1]) entschieden seine Befugnisse, und zum ersten Male mischt sich hier der Rat in den religiösen Streit. Kurze Zeit darauf wird in Bremen, noch in demselben Jahre, der Beschluß des Reichstags zu Nürnberg von 1523 bekannt, der das — später nie berufene — allgemeine Konzil zur Beilegung der Religionswirren fordert, auf dem die Religionsstreitigkeiten beigelegt werden sollten. Hierauf beruft sich der Rat gegenüber dem zornigen Erzbischof, der die Auslieferung des Augustinermönches Zütphen verlangt. Es folgt eine wirre Zeit: Hie Erzbischof, Domkapitel, Äbte und Mönche, die in heftigster Weise die neue Predigt angreifen, hie der neue Reformator, zu dem sich bald noch sein beredter Ordensbruder Jakob Probst gesellt, beide erfüllt vom Geiste des Wittenbergers. Schon greift der Rat, allerdings auf Drängen der Bürger, zu der Maßregel, die sich allerdings wohl durch die Sorge um den Stadtfrieden rechtfertigen läßt, die lautesten Schreier der erzbischöflichen Partei, einen Prior, einen Lesemeister und zwei andere Mönche aus der Stadt zu verweisen (was er dem Zütphen

---

[1]) Brem. Geschichte Bd. 2 S. 24.

nicht angetan hatte!). Und in den Verhandlungen des Rates mit dem Erzbischof,[1]) der seine alte Hauptstadt in eine Art Kriegszustand gesetzt hat und bedrohliche Landsknechtshaufen anwirbt, zeigt zum ersten Male der Rat, daß er sich zu einer Art Nachfolger der bischöflichen Gewalt machen will. Ein Dr. Kilian wirft namens des Erzbischofs vor den versammelten Ständen des Stifts, dem Domkapitel, den Prälaten und mehreren weltlichen Großen[2]) den Ratssendboten solches vor,[3]) was auch den Tatsachen entsprach, weil jetzt — der Erzbischof wagt sich nicht mehr in die Stadt — der Rat als alleiniger Herr der Stadt die neue Lehre nach Kräften unterstützt. Auch fällt in diese Zeit die Niederreißung zweier vor den Toren gelegenen Kapellen, nachdem schon vorher das Paulskloster vor dem Ostertore dem Erdboden gleichgemacht worden war: gleichsam ein äußeres Zeichen des Zusammenbruchs der alten Lehre.

Der Rat läßt es ohne Widerstand zu, daß in den Gemeinden der alte Kultus abgeschafft und nach Witten-

---

[1]) Zu Basdal.

[2]) v. Bippen Bd. 2 S. 33.

[3]) Unterstützt durch die Ritterschaft und die Vertreter der Städte Buxtehude und Stade, auch des Erzbischofs Bruders, Herzog Heinrich von Braunschweig. In den langwierigen Verhandlungen mit dem Erzbischof ist bemerkenswert „das Gespräch auf dem Kapitelhause zu Bremen" um Michaelis 1525, in dem fast alle wichtigen Ereignisse jener Zeit behandelt werden. Es ist zuerst von Kohlmann aus einem alten, im Bremer Archiv befindlichen Aktenstücke exzerpiert. Vgl. auch Iken, Brem. Jahrb. Bd. 8 S. 73.

berger Muster eingerichtet wird. Wo der Rat das Recht hat, tut er selbst was er kann, um das Alte umzustürzen. So setzt er kraft seines Patronatsrechts an St. Remberti einen ehemaligen Mönch als evangelischen Geistlichen ein.[1]) Wir sehen hierbei schon die Selbständigkeit, mit der die einzelnen Gemeinden vorgehen. Als bei Beratung über die Neuordnung des Kirchenwesens nach Zusammentreten des Ansgarii-Kirchspiels Blut geflossen war und darum das Kapitel die Strafe des Interdikts auf die Kirche legt, setzt sich die Gemeinde eigenhändig in den Besitz der Kirche und beruft evangelische Pastoren. Ähnlich unabhängig vom obrigkeitlichen Befehle geht z. B. die Stephani-Gemeinde vor.[2]) Schon greift der Rat in die Lehre ein wie ein Landesherr: die Einrichtung und Lehre der Schule im Katharinenkloster,[3]) auch die Ordnung des Armenwesens nimmt er in die Hand, beides unter Luthers Beratung.[4]) [5]) Zwar reicht die Macht des Rates nicht an die bischöfliche Kathedrale, in der noch immer der Meßgesang der Priester erschallt, die zwar solches gelernt hatten, aber nicht das Evangelium zu predigen verstanden; doch geht er mit weltlichen Strafen vor, indem er den Dombesuch bei 5 Mk. Strafe verbieten läßt. Ein Messeverbot hätte dem

---

[1]) Johann Bornemacher.

[2]) v. Bippen Bd. 2 S. 37.

[3]) Im Jahre 1528.

[4]) Veeck, Geschichte der reform. Kirche S. 3.

[5]) Iken, Die erste Epoche der brem. Reform., in Brem. Jahrb. Bd. 8 S. 77.

Reichstagsabschied von 1529 direkt widersprochen, der bestimmt hatte, daß das Messelesen nicht verboten werden sollte.[1]) Wieder sehen wir in den jetzt beginnenden[2]) Verhandlungen des Schiedsgerichts zwischen Rat und Erzbischof, in dem der Rat durch den Wittenberger Dr. Schurff sich vertreten läßt, dieselbe Stellung des Rates wie bei den ersten Verhandlungen: aus religiösen Gründen wird die Entlassung der evangelischen Prediger verweigert und erklärt,[3]) man sei zwar seiner Bürger in allem zeitlichen Tun mächtig, aber in dem, was zu der Seelen Seligkeit gehöre, könne man sie nicht wider ihr Gewissen zwingen. Wenn man bedenkt, daß in dieser von politischen und religiösen Wirren durchwühlten Zeit Bremen tatsächlich schon eine freie Reichsstadt war, obgleich sie rechtlich noch bis 1646 dem Erzbischof unterstanden hat, also nicht reichsunmittelbar war,[4]) so versteht man die Stellung und die Maßnahmen des Rates erst richtig. Eben da die Stadt sich durch die im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Privilegien der weltlichen Gewalt ihres Fürsten fast ganz

---

[1]) Ende des Jahres 1525 wurde außerdem noch in einigen kleinen Kapellen und den zwei Klosterkirchen die Messe zelebriert (Bippen Bd. 2 S. 38).

[2]) 2. Oktober 1525.

[3]) v. Bippen Bd. 2 S. 39. Es ist auch wohl natürlich, daß zu dieser Zeit ein Häuflein Bürger sich noch nicht von dem althergebrachten Glauben zu trennen vermag.

[4]) s. das kaiserliche Privileg, enthaltend die Bestätigung der Reichsfreiheit der Stadt Bremen, Linz, 1. 6. 1646.

entzogen hat,[1]) erfolgt der zähe und erfolgreiche Widerstand des Rates gegenüber dem Erzbischof in allen weltlichen Dingen, die die Reformation mit sich gebracht hat. Da ist es verständlich, daß der Rat für die Stadt die Befugnisse des Landesherrn in geistlichen Dingen an sich zu reißen sucht. So maßt er sich tatsächlich in dieser Zeit landesherrliche Rechte an, indem er das ius reformandi[1]) ausübt, er also über die Konfession der Stadt entscheidet. Das lutherische Bekenntnis wird überall vom Rat begünstigt, das katholische unterdrückt. Eben weil der Feind der Stadt, der Erzbischof, ein Vorkämpfer des alten Glaubens ist, ist es für den Rat natürlich, das Luthertum von seinen Bürgern zu fordern, was zu solchen — evangelischer Gewissensfreiheit widersprechenden — Akten, wie es das Verbot des Dombesuchs war, führte. Ja als 1529[2]) die weitere Reformation verboten wird und die lutherischen Stände protestieren,[3]) erklärt Bremen, daß es „den letzen Speyerischen Abschied nicht für angenommen erachte, sondern sich der Protestation anschließe", obwohl Bremen doch kein Reichsstand war![4]) Bremens Bestreben,

---

[1]) Dr. Kühtmann, Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen, im Brem. Jahrb. Bd. 14 (vorreformatorische Zustände behandelnd) S. 128 ff.

[2]) 2. Reichstag zu Speyer.

[3]) Insbesondere der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf zu Hessen und Herzog Ernst zu Lüneburg; gerade der Einfluß des letzteren mag für Bremen entscheidend gewesen sein.

[4]) vgl. v. Bippen Bd. 2 S. 49.

die lästige, zu ewigem Streite führende Herrschaft des Erzbischofs abzuwerfen, zeigt der gerade in dieser Zeit erfolgende, aber jetzt noch nicht das ersehnte Ziel bringende Antrag beim Reichsregiment auf Reichsunmittelbarkeit, den eine Klage beim Reichskammergericht unterstützte, der des Rates selbständiges Vorgehen in den Religionssachen gerechtfertigt hätte.

So aber ist und bleibt die Einführung der neuen Lehre vom Standpunkt des bis dahin geltenden Rechts ein widerrechtliches Eingreifen des Rates in ihm nicht zustehende Gebiete,[1]) dessen Erfolg auf der mit ihm übereinstimmenden religiösen Überzeugung der Bürger, der Ohnmacht des Erzbischofs und der Schwäche der Reichsgewalt beruht.

Wir sehen die ersten Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments, das der Rat sich zulegt, wohl in der Einrichtung der neuen gelehrten Schule, in der die neue Lehre und die alten Sprachen gelehrt werden sollen, um Luthers Geist und Gedanken in Bremen zu ver-

[1]) s. A. Kühtmann, Die brem. Kirchenordnung von 1534, Brem. Jahrb. Bd. 8 S. 119. „Ohne eine der neuen Predigt durchaus geneigte Strömung im Rat wäre eine Abschaffung der papistischen Lehre in so kurzer Zeit freilich nicht möglich gewesen. Der Rat nahm die Stellung ein, welche die Obrigkeit überhaupt bei allen kirchlichen Neubildungen ihrem Wesen nach einzunehmen hat: er gewährte den nach neuen Dogmen und neuen Kultusformen suchenden kirchlichen Gemeinden (grundsätzlich!) die freie Bewegung. Er versprach ihnen keine positive Unterstützung; er hinderte aber als Hüter des Rechts, daß die kirchlichen Gewalten mit der Macht des Schwertes der neuen Lehre entgegentraten."

breiten. Der Rat bestimmt die Lehrer, die man von außen beruft, er bestimmt die Räume, in denen gelesen werden soll[1]) usf. Bei der Reform der Kirchen selbst ist der Rat noch sehr in der Rolle des Zusehenden. Er duldet aber die usurpatorischen Umwälzungen in den einzelnen Gemeinden ohne Widerspruch, ja, da die Ratsherren meist hervorragende, mit kirchlichen Ehrenstellen bekleidete Gemeindemitglieder sind, kann man schließen, daß hier doch, wenn auch nicht rechtlich hervortretend, ein starker Einfluß des Rates zu spüren ist. In dieser Zeit — übrigens bis ins 19. Jahrhundert hinein — tritt die Bürgerschaft nach Kirchspielen getrennt zusammen, so daß die Einzelgemeinde als solche „das Kirchspiel" geradezu heißt.[2]) Wie die Gemeinden sich ihre Selbständigkeit bewahrt haben, so daß dem Zusammenschluß ihrer Bürger, der „Bürgerschaft" „zu allen Zeiten ein legitimer Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte gewahrt blieb"[3]) und sie hierdurch ihre Selbständigkeit gegenüber den Regierungsorganen der Stadt bewiesen haben, so gehen sie als Kirchspiele auch ziemlich nach eigenem Gutdünken in den ihre Kirche betreffenden Einrichtungen vor. Sie holen sich in dieser Periode ihre Prediger teilweise ganz nach

---

[1]) Teile des alten Katharinenklosters werden zur Aufnahme der Schule bestimmt.

[2]) So werden an vier aufeinanderfolgenden Tagen die vier Kirchspiele (Unser Lieben Frauen, Ansgarii, Stephani, Martini) vor den Rat Mann für Mann geladen und auf die „Neue Eintracht" (s. unten) vereidigt.

[3]) v. Bippen Bd. 2 S. 90.

eigenem Wunsch und Willen; so wird z. B. Jakob Probst selbständig von den Pfarrleuten von Unser Lieben Frauen eingesetzt und von ihnen unterhalten. Doch gilt er nicht als der ordentliche Pfarrer, der neben ihm bestehen bleibt und in seinen rechtmäßigen Einkünften nicht beschränkt wird. Allerdings war es in dieser Zeit in Bremen durch die sozial-religiösen Unruhen einmal so weit gekommen, daß der Rat die Stadt verlassen und einem radikalen Volksregimente Platz machen mußte.[1]) Doch sehen wir den Rat, als die Revolution ausgerast hat, wieder im Vollbesitze seiner alten Macht. Ja es ist das Gegenteil erreicht worden, was gewollt war, denn die unter dem Namen der „Neuen Eintracht" in der bremischen Verfassungsgeschichte bekannte Urkunde[2]) stärkt die Stellung des Rates noch wesentlich, um einem neuen Aufstande vorzubeugen. Wie ja die Geschichte oft zeigt, daß nach Revolutionszeiten die alte Regierung mit vermehrter Kraft ihr Regiment führt. Es interessiert, daß nach der Neuen Eintracht die Baumeister (Bauherren) der Kirchen die Kirchspiele ohne Erlaubnis des Rats zu keinerlei Geschäften versammeln durften, also der Beginn der Tätigkeit der Gemeinde, in Kirchensachen zu beraten und zu beschließen, ganz vom Willen des Rats abhängig ist. Hierdurch war eigentlich jedes selbständiges Handeln den Kirchspielen unmöglich gemacht worden, die sich, aller-

[1]) Ostern 1532. An seine Stelle trat „das Regiment der 104", unter dem der Sturm auf die Komturei und den Dom stattfand.

[2]) s. v. Bippen Bd. 2 S. 86.

dings sehr mit Unterschied, an den revolutionären Vorgängen beteiligt hatten. So war z. B. St. Stephani ein Hort der Revolutionsmänner[1]) und St. Ansgarii mindestens teilweise ihnen geneigt gewesen. Doch sollten die erwähnte und andere Maßregeln, die die absolute Herrschaft des Rates aufrichten sollten, nie recht zu voller Wirksamkeit gelangen;[2]) denn sie waren zu sehr aus einer aufgeregten, tumultuarischen Meinung der Bürger herausgeboren.

Jedenfalls hat erst die Revolution der Reformation zum vollen Sieg verholfen. Bringt auch die erste Epoche der bremischen Reformation[3]) nur die Anfänge der Entwicklung, welche das Verhältnis des Staats zur Kirche bestimmt, so findet sich doch schon hier alles im Keime, was für die spätere Zeit von Bedeutung wird.

Zweites Kapitel.

Die Zeit der Kirchenordnung.

(1533 ff.)

Es folgt, etwa von 1533 an, in Bremen die Zeit, wo es gilt, die Neuerungen, die die Stürme der Reformation gebracht haben, gesetzlich zu sichern und zu befestigen. Der Rat wird sich seiner Stellung als „Landesherr" Bremens bewußt und maßt sich als solcher die Befugnisse

[1]) Wohl weil zu St. Stephani viele geringe Leute gehörten.

[2]) v. Bippen Bd. 2 S. 87.

[3]) vgl. Ikens gleichnamigen Aufsatz in Brem. Jahrb. Bd. 8.

an, die nach allgemeiner Überzeugung damaliger Zeit der Obrigkeit zustehen: für rechte Lehre und rechtes Christentum im Lande zu sorgen. Wir sind eben in der Zeit des christlichen Staates. Allerdings steht, anders wie dem katholischen Bischof, der weltlichen Obrigkeit keine geistliche Zwangsgewalt zu, denn solche hatte Luther scharf zurückgewiesen, aber die weltliche Gewalt hat doch Macht über die öffentliche Lehre im Lande, und das geistliche Leben ist für seine äußere Geltendmachung nicht frei von der weltlichen Gewalt. Wer sich der kirchlichen Lehre im Lande widersetzt, verfällt der Strafe der weltlichen Gerichte![1] Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir den Rat Bremens betrachten, um seine Stellung gegenüber den Gemeinden und dem Zusammenschluß ihrer Prediger, dem Ministerium, gerecht werden zu können, und es sei gleich vorausgeschickt, daß konsequent und mit Erfolg der Rat sich dagegen sträubt, daß ein geistliches Konsistorium[2] in Bremen entsteht, das wie in anderen Territorien als Nachfolgerin der Bischöfe und Vertreterin der Landeskirche geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte.[3] Der Rat hat vielmehr streng an dem echt lutherischen Grundsatz festgehalten, daß der Kirche lediglich Seelsorge zukomme.

---

[1] Sohm, Kirchenrecht Bd. 1 S. 554, 555 u. S. 609; Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen S. 469—471.

[2] Das älteste und berühmteste derartige in Wittenberg.

[3] vgl. Kühtmann, Geistl. Recht usw., in Brem. Jahrb. Bd. 14 S. 86 ff.

Während die erste Epoche der bremischen Reformationszeit bis jetzt nur von Historikern und Theologen behandelt worden ist, für die hinter ihrer Absicht, wahrheitsgetreu die Geschichte Bremens und die große geistige Bewegung zu schildern, die rechtlichen Gesichtspunkte mehr zurücktreten, ist das in der bremischen Kirchenordnung von 1534[1]) enthaltene Kirchenrecht in einer (kurzen) juristischen Abhandlung von Dr. Kühtmann dargestellt.[2]) Es sind hier die sehr spärlich in „Der Erentriken Stadt Bremen Christlike ordeninge na dem Hilligen Euangelio thom gemenen nutte" zerstreuten kirchenrechtlichen Stücke zusammengestellt und systematisch behandelt.[3]) Die Kirchenordnung bildet für Bremen den Abschluß einer fast zwölfjährigen Entwicklung, sie ist „die reife Frucht am Baume der seit Ende 1522 eingeführten Reformation".[4]) Die Kirchenordnung ist offiziell von sämtlichen Stadtpredigern verfaßt, in Wirklichkeit ist sie von Johann Timann[5]) geschrieben; dieser reist im Auftrage des Rates nach

[1]) Leider ist bei Sehling (Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts) der Band über Bremen noch nicht erschienen. Hamburg und Lübeck sind in dem 1913 erschienenen Bande behandelt. Doch ist der Band in Bearbeitung.

[2]) Brem. Jahrb. Bd. 8 S. 14 ff.

[3]) Während die weitaus überwiegend theologischen Bestandteile (Ethik und Dogmatik) Iken in seiner vorzüglichen Abhandlung „Die bremische Kirchenordnung von 1534", hrsg. von der Histor. Gesellschaft des Künstlervereins, Bremen 1891, behandelt hat.

[4]) Iken a. a. O. Einleitung S. 3.

[5]) Prediger an St. Martini; Iken a. a. O. S. XVI.

Wittenberg und legt sie Luther und Bugenhagen vor, die sie prüfen. Die Obrigkeit nimmt sie — erst im folgenden Jahre, also wohl nach reiflicher Prüfung — an und gibt sie bekannt, womit sie verbindliche Kraft erlangt hat.[1] [2] Wir finden die Annahme und Publikation der Kirchenordnung durch den Rat in einem Anhange zu ihr, der die Überschrift trägt: Angenamen de ordeninge van der overicheit. „Unde nademe desse vorberoerde ordeninge der kercken sampt der godtsaligen lere, so darinne vorvatet unde begrepen, van den hochgelerden der göttliken scriptur mit vlite averlesen unde van den sülfften (na vormöge erer prefation) alse deme rechten richtesnore gemeten, betüget unde beweret, des hebben wy, de radt der Stadt Bremen, uth goedtliker vorliynge unde gnade desuelfften alse seine nuette, noedige unde christlike ordinantien unde warhafftige Gades lere willich angenamen.

Daranne uns ock de almechtige uth vederliker barmhertigheit unde guede sampt allen unsen boergern, inwanern und nakoemelingen tho syner eere unde unsem troste gnedichlick bestedigen, bekrefftigen unde entholden willen. Amen."[3]

Wenn auch die Kirchenordnung ein für Theologen wie Juristen höchst interessantes Werk jener Zeit ist, so hat sie doch ziemlich wenig Einfluß auf die rechtliche

[1] Iken a. a. O. S. X.

[2] Bei Michael Lotther in Magdeburg wurde sie „gedruecket".

[3] Iken a. a. O. bringt auch den vollständigen (niederdeutschen) Text der Kirchenordnung.

Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung gehabt, da sie nur etwa zwei Jahrzehnte lang wirklich in Geltung war, obwohl sie nie förmlich aufgehoben worden ist.[1]) Es begann mit den berühmten und berüchtigten Hardenbergischen Streitigkeiten[2]) die Abkehr vom starren Luthertum. In den Kämpfen um die rechte Gotteslehre, die mit erbitterter Hartnäckigkeit um jedes Stück der Lehre geführt wurden, ist die Kirchenordnung unmerklich derogiert worden.

Kühtmann nimmt in seiner Abhandlung über die Kirchenordnung an, daß „nach Durchführung der Reformation die geistliche Jurisdiktion auf den Rat übergegangen sei".[3]) Zwar war die dem bremischen Dompropst als Archidiakon zustehende Sendgerichtsbarkeit bei Beginn der Reformation längst verschwunden, aber die bis 1522 in voller Blüte stehende Ehegerichtsbarkeit, die der erzbischöfliche Offizial ausübte, sei als geistliche Gerichtsbarkeit auf den Rat übergegangen. Zwar sagt nun die Kirchenordnung bei Eheftreitigkeiten: „es schollen se (die Prediger, wenn ihnen eine gütliche Beilegung des Streites durch den Rat nicht gelingt) nicht vortvaren, sonder tho der overichkeit wysen, der de ehesaken unterworpen sind", aber es werden gleichzeitig die Ehesachen nach dem Worte Luthers „alse ein uthwendig wertlich dinck" bezeichnet.

[1]) Veeck, Geschichte der reform. Kirche Bremens S. 5.

[2]) v. Bippen Bd. 2 S. 147 ff.; Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen Bd. 3 S. 143 ff.

[3]) a. a. O. S. 129 ff.

Es ergibt sich daraus, daß dem Rate keine geistliche Zwangsgewalt (iurisdictio) zustehen soll. Er will nur weltliche Gewalt üben. Auch ist schwerlich Veeck zuzustimmen, der meint, es sei von einem Kirchenregiment durch den Rat zurzeit der Kirchenordnung noch nicht die Rede. Im Gegenteil ergibt sich die Kirchenregierung durch den Rat aus der Tatsache, daß außer an den vier städtischen Kirchen, wo nicht, wie an St. Michaelis, ein Patronat vorlag,[1]) der Rat die alleinige, unbeschränkte Stellenbesetzung besorgt und überhaupt ganz eigenmächtig in die kirchlichen Verhältnisse eingreift.

Über Eherecht sagt die KO. Kap. I, 14 (anders Kap. I, 13 „van eesaken") „van richters der eesaken": Als weltliche Richter werden einige Ratsherren, unter denen sich ein Rechtsgelehrter befinden soll, eingesetzt: „unde were wol nuette, dat etlike rades personen mit eynem yn den rechten ervaren dar tho vorordent woeren (dewile de offizial rouwet).[2]) Doch richtes straffe hoeret allene dem rade tho". Man sieht aus diesen Worten, daß Bremen weit davon entfernt ist, sich in einen geistlichen Gerichtshof einzurichten.[3])

Von Wichtigkeit für die spätere Entwicklung ist, was die Kirchenordnung enthält über die Stellung der kirchlichen Gemeinden gegenüber dem Rate. KO. Kap. I, 2 mit dem Titel: „Wat den predicanten tho kumpt tho

[1]) Iken, Kirchenordnung S. XXX.

[2]) „Weil der erzbischöfliche Generaloffizial ruht".

[3]) Anders Kühtmann.

predigen“ [1]) setzt fest, daß die Prediger sollen gewählt werden „dorch des carspels buwemesters unde vorordenten borgeren, nicht ane willen unde volworth des erbaren rades unde superattendentes“.[2])

Die „buwemesters“ (Baumeister) sind die späteren Bauherren, ein ganz eigentümliches Organ der gemeindlichen Selbstverwaltung in Bremen, wie auch Friedberg in seinem Evangelischen Verfassungsrecht bemerkt, der dort auch sagt: „Der Name dieses schon im Mittelalter vorkommenden Gemeindeorgans ist unerklärlich geblieben“. Vielleicht könne in demselben die deutsche Übersetzung des lateinischen „aedilis“ gefunden werden. Wenigstens habe man so anderwärts[3]) das häufige Auftreten von Personen erklärt, die den Namen Baumeister führen, „ohne etwas mit Bauten zu tun zu haben“. Es wird, wie das Beispiel bei Veeck[4]) zeigt, auch umgekehrt Bauherr ins Lateinische mit aedilis übersetzt. Bekanntlich sind die Bauherrn Bremens Vertreter der Gemeinde, Verwalter des Kirchenguts (Bauguts); sie haben ferner für Aufrecht-

[1]) Ihnen kommt nach diesem Kapitel zu „dat evangelion tho predigen, alse Christus dat sulvest gedan hefft“.

[2]) Diese Bestimmung galt nur für die vier städtischen Kirchspielkirchen. Der Dom war erzbischöflich und zunächst noch überhaupt geschlossen. An den anderen Kirchen hatte die Obrigkeit vollkommen freie Hand in der Predigerwahl.

[3]) Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit (1885) S. 1 (bei Friedberg zit.).

[4]) Geschichte der reform. Kirche Bremens S. 87.

erhaltung der Gemeindeordnung und Ausführung der gesetzmäßig gefaßten Gemeindebeschlüsse zu sorgen. Doch liegt ihnen auch die Aufsicht über die zur Kirche gehörigen Gebäude, die Veranlassung und Ausführung neuer Bauten und Reparaturen ob. Und so ist es wohl nicht unmöglich, daß ihr eigentümlicher Name doch mit baulicher Tätigkeit zusammenhängt.

Wenn die Kirchenordnung bestimmt, die Predigerwahl solle nicht ohne Willen und Vollwort des ehrbaren Rates vorgenommen werden, so ist diese Formulierung des Wahlaktes sehr ungenau. Doch hat sie nicht zu Streitigkeiten Anlaß gegeben, weil sich, wie auch Iken[1] meint, das neue Recht schon eingebürgert hatte und also die Bestimmung nur deklariert, was Gewohnheit geworden war, nämlich daß der gewählte Prediger vom Rat bestätigt werden muß. Allerdings gab es auch in den ersten Jahren der Reformation Beispiele, wo in den städtischen Kirchspielen Prediger von der Gemeinde allein angestellt werden.[2] Daß vollständiges Einverständnis des Rats und der Pastoren über die Predigerwahl besteht, ergibt sich auch aus der Widmung der Prediger zur Kirchenordnung an „den erbaren, vorsichtigen, wol wisen heren borgermeisteren unde radtheren der stadt Bremen".[3] Es ist überhaupt in der Hauptsache durch die Kirchenordnung keine besondere Fortentwicklung des

[1] Iken, Kirchenordnung S. XXIX.

[2] z. B. die Wahl von Jakob Probst durch die Liebfrauengemeinde.

[3] Abgedr. bei Iken a. a. O.

Bestehenden geschaffen worden. Das sehen wir auch in der Regelung des Armenwesens, die in ihrem wesentlichen Stücke bestehendes, nicht neues Recht normiert.[1])

Eine Neuerung ist es jedoch wohl, wenn die Kirchenordnung das Amt des Superintendenten (superattendenten, wie die bremische wie auch die Hamburger Kirchenordnung [von 1529] schreibt) einführt. Jedenfalls ist ein solches Amt vor Erlaß der Kirchenordnung nicht festzustellen, so daß Iken, dem besten Kenner der Kirchengeschichte dieser Zeit, recht zu geben ist, der den Superintendenten erst als durch die Kirchenordnung geschaffen wissen will.[2]) Tatsächlich mag auch schon vorher der Pfarrer an der Haupt- und Ratskirche (Unser Lieben Frauen) eine hervorragende Stellung unter den Bremer Predigern gehabt haben, zumal ein so bedeutender und führender Geist, wie Jakob Probst es war, das Pfarramt an Liebfrauen damals innehatte. Nach der Kirchenordnung ist der Superintendent der erste unter den Predigern. Seine Mitwirkung bei der Predigerwahl ist schon bemerkt (KO. Kap. I, 1). Iken meint, „vielleicht durch Leitung des Wahlaktes oder durch Vermittlung mit dem Rate". Jedenfalls ist ihm ein erheblicher Einfluß auf die Predigerwahl eingeräumt. Ferner hat er den Landgemeinden gegen-

[1]) Das Nähere darüber bei Iken a. a. O. S. XIff.

[2]) Iken a. a. O. S. XXXI; vgl. auch a. a. O. Anm. 3. In Sparenbergs Chronik wird in den Fasten 1532 von Probst gesagt: „wente he was Senior unde Superattendens". „Da aber die Chronik späteren Datums ist, so dürfte sie darin nicht entscheidend sein."

über eine wichtige Stellung. Der Abschnitt: „Van kerkheren up den doerpen" macht den Superintendenten zuständig neben dem Rate für das Verhör der widerspenstigen Landprediger, die sich nicht „yn aller mathe lickfoermich hebben den predicanten unser stadt". Von dem Superintendenten sollen sie auch, um einheitlicher Lehre willen, „des jars eins edder twie visitert" werden, „um tho vornemen wat se leren". Es kann ihn aber bei der Visitation ein anderer Prediger vertreten.[1])

Freilich bildet er nicht in ehelichen Angelegenheiten „die nächste Instanz über die Prediger",[2]) denn die Kirchenordnung sagt nur (Kap. I, 13), daß wenn den um Rat gefragten Predigern „de casus tho swar is, so werden se wol wyder fragen by dem superattendenten". Er ist hier also nur Ratgeber, die Prediger selber aber haben nur das Recht, auf gütliche Verständigung hinzuwirken, um Richterspruch (des Rates) in Ehesachen zu vermeiden. Prediger und Superintendent erfüllen also praktisch die Aufgaben eines heutigen Richters im Sühnetermine.[3])

Die Schöpfung der Stellung des Superintendenten durch den Rat ist deshalb eingehender geschildert worden, weil der Superintendent die erste Organisation bedeutet, die die bremische Kirche erhalten hat. Unzweifelhaft erscheint er als Organ einer einheitlichen Kirchenverfassung,

[1]) KO. Kap. V, 11: „edder einem van em gesent".

[2]) So Iken a. a. O. S. XXXI.

[3]) §§ 609, 610 ZPO.

da er die Aufsichtsgewalt auch über das gesamte Landgebiet führt und so zum Hüter einheitlicher Lehre bestellt ist. Zum ersten Male schiebt sich zwischen dem Rat und den einzelnen Gemeinden, die bisher allein die kirchlichen Angelegenheiten geregelt haben, eine Zwischenbehörde ein. Bis 1534 ist, wie auch die Geschichte belegt, der Rat immer nur vorgegangen im Zusammenarbeiten mit den einzelnen Kirchspielen, eine einheitliche bremische Landeskirche besteht noch nicht. Diese wird erst durch die Kirchenordnung geschaffen.

Was aber ist der Superintendent? Führt er im Namen des Rates oder im Namen der Stadtgeistlichkeit sein Amt? Diese Frage läßt die Kirchenordnung völlig ungeklärt, und nur die folgende Entwicklung zeigt, wie die Superintendentenstellung aufzufassen ist, und ob wir hier eine geistliche Behörde sehen dürfen. Und nicht nur um ihrer selbst willen ist die Stellung so wichtig, sondern da ihr Träger der erste der Stadtgeistlichkeit ist, erwächst dieser, die bisher nicht als geschlossene Einheit aufgetreten war, durch sie ein geeigneter Mund, der ihre Interessen wahrnimmt und sie zu einem Kollegium, dem späteren Venerandum Ministerium macht. Diese Fragen wie auch die Stellung des Ministeriums dem Rat gegenüber behandelt das folgende Kapitel, das zugleich die Kirchenverfassung der bremischen Landeskirche nach der Kirchenordnung schildert. Hier interessiert noch, wie die Kirchenordnung außer Gebrauch gekommen ist. Es bleiben noch

für die Neuzeit für bremisches Kirchenrecht erkennbar drei Punkte,[1]) für die die Kirchenordnung Vorschriften enthält: die Predigerwahl, wie sie in den kirchlichen Ordnungen des 19. Jahrhunderts für die einzelnen Gemeinden bestimmt ist; die Gemeindeorgane der Bauherren und Diakone, von denen der eine als Gemeindevertreter von der Kirchenordnung aus dem Mittelalter übernommen ist, der andere im Sinne eines Armenpflegeorgans als Neuschöpfung auftritt, die die Kirchenordnungen der bremischen Gemeinden heute noch kennen; zum dritten endlich die Ehesachen, in denen erst 1814, beeinflußt vom Code Napoléon, dessen Eherecht die Franzosen in Bremen einführen, das bremische Zivilstandsgesetz wesentliche Änderungen bringt, die das Personenstandesgesetz (1875) und das Bürgerliche Gesetzbuch in dem Sinne vervollständigen, daß die bürgerliche Ehe von den kirchlichen Verpflichtungen vollkommen getrennt wird (vgl. BGB. § 1588). Aus dem Jahre 1551 wird uns die erste Abweichung von der Kirchenordnung berichtet, indem der Rat jetzt dem Superintendenten weltliche Inspektoren bei der Landgemeindevisitation beigibt. Die unruhigen Jahre der Hardenbergischen Streitigkeiten rüttelten stark an den Lehrbestimmungen der Kirchenordnung.[2]) Bremen sagt sich um 1580 etwa vollständig vom Luthertume los. Die Prediger unterschreiben auf ihren ausdrücklichen Wunsch nicht mehr die Kirchenordnung

---

[1]) vgl. Iken S. LXXXII ff.

[2]) Walte, Aufsätze in Zeitschr. f. histor. Theol. 1861 S. 1 ff.

bei ihrem Antritt.[1]) Der Superintendent verschwindet! Es läßt sich allerdings schwer eine Zeit angeben, in der die alte Kirchenordnung gänzlich „in desuetudinem gekommen und es vorlängst anders gebraucht",[2]) da einzelnes, besonders das Schul- und Armenwesen, sich länger gehalten hat; der größte Teil ihres Inhalts hat tatsächlich jedoch nur etwas über 20 Jahre gegolten. Trotzdem ist die Kirchenordnung, obwohl die calvinistischen Lehren und Kultusformen ihr oft geradezu Hohn sprechen, nicht offiziell aufgehoben worden. Iken[3]) zitiert auch für die bremische Kirchenordnung, was Richter[4]) von solchen Kirchenordnungen im allgemeinen bemerkt: „Dieselben haben durch später genau aus derselben Quelle geflossene Gesetze sowie durch die derogierende Sitte zum großen Teile ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren, und es ist darum gewiß eine unjuristische Ansicht, wenn ihnen nach so langem Nichtgebrauch und mit Übergehung der späteren rechtlichen Entwicklung der Anspruch auf unmittelbare Geltung beigelegt wird". Wenn aber W. O.

---

[1]) So 1562 zuerst Markus Menig.

[2]) Diese Erklärung gibt im Jahre 1601 der Ratssyndikus Dr. Schaffenrath ab. Vgl. Iken a. a. O. S. LXXI und derſ., Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 3, 18 ff., wo zwei geschichtlich interessante Beispiele angeführt werden, in denen das tote, aber noch dem Buchstaben nach geltende Recht der Kirchenordnung von spitzfindigen Streitern wieder hervorgekramt wird.

[3]) Iken a. a. O. S. LXXXI, LXXIX.

[4]) Richter, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts S. 303.

Dietlein[1]) die Kirchenordnung noch heute als kirchliche Grundlage der „bremischen Landeskirche“ ansehen will, so gilt dies in kirchenrechtlicher Hinsicht gewiß nicht.[2])

Drittes Kapitel.

Das Venerandum Ministerium. Der Superintendent. Der Senior.

(16.—17. Jahrhundert.)

Die Reihe der Superintendenten[3]) weist Namen auf, die für die bremische Kirchengeschichte von hervorragender Bedeutung sind. Es sind Männer, die in ihrer Auffassung vom Ministerium wichtig für dieses Kollegium der Stadtgeistlichkeit geworden sind. Die Superintendantur hatte inne

---

[1]) W. O. Dietlein, Die bremische Kirche, ihre Not, ihr Recht und ihre Pflicht S. 11.

[2]) Hinsichtlich Kultus und Lehre wird es, eben wegen des Übergangs Bremens zum Calvinismus, scharf bestritten, so daß wohl nur in den Stücken die Kirchenordnung unverjährbar ist, wo sie ganz allgemein über „Zwecke und Tätigkeit“ einer Kirche spricht. Dietlein a. a. O. S. 24.

[3]) Der Superintendent ist meist der erste Pfarrer an Unser Lieben Frauen (der alten Veitskirche), in der in katholischer Zeit sogar lange der Rat tagte, der Kirche des ältesten städtischen Kirchspiels („U. L. Frauen de Rat“, Anfang eines Bremer Spruchs). Doch werden auch ausnahmsweise Superintendenten aus den drei anderen Kirchspielen genommmen.

von	1534	bis 1559	Jakob Probst
„	1559	„ 1561	Tileman Hesshusius
„	1561	„ 1562	Simon Musäus
„	1562	„ 1570	vakat (der Rat läßt die Geschäfte des Ministeriums von einem „Senior" besorgen)
„	1570	„ 1584	Markus Menig
„	1584	„ 1604	Christoph Pezelius
„	1604	„ 1608	vakat.

Die Zeit von 1608 an, wo häufiger die Würde des Superintendenten nicht vergeben wird, bringt die Kämpfe des Rats mit dem Ministerium, die endlich 1658 zur Abschaffung von Superintendent und Senior führen.[1]) Statt dessen wird die Einführung eines „directorii ambulatorii" vom Rat verfügt,[2]) „daß von jetzt an ins künftig ein ambulatorium directorium unter den jetzigen Primarien der vier Kirchspielkirchen von halben zu halben Jahren einteten solle".[3])

Der Superintendent war, weil vom Rat berufen und von ihm zur Aufsicht bestellt, nicht, wie es oft vom Ministerium hingestellt worden ist, ein Organ der Stadtgeistlichkeit, sondern ein vom Rate mit Aufsichtsmacht über dieselbe ausgestatteter und in seinem Namen

---

[1]) 1655 erhält Willius die Superintendantur, jedoch „absque augmento pecuniario et potestate".

[2]) Beeck S. 84.

[3]) Der Primarius ist der erste, amtsälteste Prediger einer Kirche.

handelnder und dafür besonders besoldeter Beamter.[1]) Freilich finden wir nie volle Klarheit über seine Stellung, wenn wir die Akten des Ven. Ministeriums, die endlosen Verhandlungen zwischen Rat und Stadtgeistlichkeit einsehen; die Unklarheit ist durch den ungenauen Text und die spärlichen Bemerkungen der Kirchenordnung von 1534 über die Superintendantur hervorgerufen worden. Der dauernde Streit um die Machtbefugnisse von Superintendent und Ministerium gegenüber dem Rat wird um so komplizierter, als häufig bald der Rat, bald das Ministerium unter sich uneinig sind, bald aber auch der Superintendent dem Rat, bald dem Ministerium, bald beiden feindlich gegenübersteht. „Die Superintendenten sind die ältesten evangelischen Kirchenbeamten. Sie sind nicht bestellt, um die katholischen Bischöfe zu ersetzen — denn die bischöflichen Funktionen übt in der Gemeinde der Pfarrer —, sondern um im Namen und im Auftrag des Inhabers des landesherrlichen Kirchenregiments die Aufsicht über die einzelnen Kirchengliederungen zu führen." Diese Definition Friedbergs[2]) paßt auch auf den bremischen Superintendenten. Ähnlich sagt die schon erwähnte Hamburger Kirchenordnung (von 1529): „dem Superattendenten schall de ganze Sake aller Prediger und der Scholen nicht tho herschene (den solcke Prelatte konen wy woll entbehren) sunder so veel de Lere und Einicheit

[1]) Außer seinem Pfarrgehalt erhält der Superintendent ein besonderes Honorar aus Senatsmitteln.

[2]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 197 ff.

bedript, dorch de Erwehler werden bevahlen".[1]) Schon von 1534 an muß der Rat das Amt des Spuperintendenten nur als ihm dienende Aufsichtsbehörde gedacht haben, denn bald nimmt er die ganze Kirchengewalt (ius in sacra) für sich in Anspruch. Gemäß den Anschauungen des Altprotestantismus, dem die Christenheit des Landes als die Landeskirche erscheint, will er sein Land in evangelicis, denn solches kommt ihm als Hüter utriusque tabulae zu, regieren. Dabei soll ihm der Superintendent aufsehend, beratend zur Seite stehen War bisher vielleicht „das Reformationsrecht (und die sich daraus ergebenden Befugnisse) den Landesherren und Stadtmagistraten hauptsächlich unter der Voraussetzung ihres persönlichen Interesses an der evangelischen Wahrheit und des Bewußtseins einer ernsten Obliegenheit zugesprochen worden, nunmehr (nach dem Westfälischen Frieden)[2]) stellte es sich unter dem Gesichtspunkt eines für den Inhaber der Staatsgewalt politisch wichtigen und in der Landeshoheit enthaltenen Rechtes dar" (Rieker).[3]) Allerdings mag der Rat zu Bremen sich noch nicht bewußt gewesen sein vor 1648, woher ihm das Recht komme, das er durch den Superintendenten aus-

---

[1]) vgl. Frantz, Lehrb. des Kirchenrechts S. 159 Anm. 6: „Der Bischof ist Subjekt der Kirchengewalt, der Superintendent handelt zufolge Anweisung seiner vorgesetzten Behörde".

[2]) IPO. Art. V § 30.

[3]) Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands S. 288.

üben läßt, und daher wohl auch seine nicht immer entschiedene Haltung.[1]) Als aber das IPO. das Recht der Landesherren und Reichsunmittelbaren in Kirchensachen definiert hatte — Bremen war rechtlich gerade damals (1646) reichsunmittelbar geworden[2]) —, da schafft der Rat die Superintendantur ab, weil sie ihm eine ständige Gegnerschaft geworden ist und die ihr obliegenden Zwecke in einem ganz anderen Sinne, unabhängig vom Rat, zu verfolgen droht. Ist er doch der summus episcopus (1555 durch den Augsburger Religionsfrieden bestätigt), der die Landeskirche nach seinem Belieben regieren darf.

Obwohl Bremens Kirche in Kultus und Lehre sich bald von Wittenberg lossagt und dem reformierten Bekenntnisse sich anschließt,[3]) hat die Kirchenverfassung sich nicht geändert, sondern bleibt eine solche, wie sie in Ländern lutherischer Konfession üblich war. Wir finden in Bremen[4]) eine reformierte Kirche mit lutherischem Kirchenregiment des Staates. Freilich hat die Stadtgeistlichkeit oft Versuche gemacht, die Selbstverwaltung

[1]) Veeck S. 157: „Der Senat hat stets, wenn auch über den Umfang des Episkopatrechts in seinem eignen Schoße nicht immer volle Übereinstimmung herrschte, prinzipiell ein volles Episkopatrecht behauptet, sowohl dem Ministerium gegenüber wie gegenüber den Gemeinden".

[2]) IPO. Art. X Abs. 8 sagt über Bremen: Civitati vero Bremensi eiusque territorio et subditis praesens suus status, libertas, iura et privilegia in ecclesiasticis ... sine impetitione relinquantur.

[3]) Doch erhielt sich in Bremen ein gewisser Einfluß des Melanchthonianismus.

[4]) Ähnlich in der Pfalz, Hessen, Nassau, Anhalt z. B.

der Kirche einzuführen. Es mag, wie Iken[1]) und Beeck[2]) mit Recht hervorheben, hauptsächlich darin der Grund dieser Eigentümlichkeit liegen, daß in Bremen die Obrigkeit selbst die neue Lehre begünstigt hat und sich die Reformation nicht in Widerspruch mit der Obrigkeit durchsetzt. Ja der Rat hat gerade als ein von der Richtigkeit der calvinistischen Lehre in ihrer Abweichung von der lutherischen überzeugter Landesherr es auch als eine Reformation betrachtet, wenn er kraft seines Landeshoheitsrechtes die in seinem Lande nach der lutherischen Lehre eingerichtete Religionsausübung nach der calvinistischen Lehre ändert.[3]) Wenn man die Kämpfe sieht, die in Bremen um die rechte Gotteslehre toben und die gewiß jedem einzelnen Kirchspiel eine andere Lehrart geboren haben würden, so versteht man den energischen Willen des Rates, alle geistlichen Dinge beherrschen zu wollen, der nicht viele, sondern eine Landeskirche in den Mauern seiner Stadt haben will und nach damaliger Auffassung haben mußte. War es doch schon ein großer Übelstand, daß der Dom, an den die Gewalt des Rates nicht reichte, lutherisch blieb und inmitten der Stadt der jetzt lutherische Erzbischof mit dem Domkapitel neben dem Rat ein zweites Kirchenregiment führte.[4])

[1]) Iken, Entwicklung der brem. Kirchenverfassung im 16. u. 17. Jahrhundert, Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 2.

[2]) Beeck S. 159.

[3]) A. v. Scheurl, Bekenntniskirche und Landeskirche S. 22.

[4]) Im Anfang war der Dom, die Kathedrale des Erzbischofs, des Landesherrn der Stadt, katholisch geblieben. War die Stadt auch durch

Wir haben gesehen, daß der Superintendent ein Organ des staatlichen Kirchenregiments gewesen ist, und daß erst durch den Superintendenten sich der Begriff des Ministeriums, des Kollegiums der Stadtgeistlichen, herausgebildet hat, das in der alten Kirchenordnung als solches überhaupt noch nicht erwähnt ist. Und je mehr der Rat das — von ihm selbst geschaffene — Superintendentenamt seiner Macht (zuerst durch Beigabe von Laienvisitatoren bei der Landpredigervisitation) beschneidet, desto

---

ihre Privilegien tatsächlich frei, so mußte sie doch den Dom als landesherrliche Kathedrale, der zum Erzstift Bremen, nicht zur Stadt Bremen gehört, respektieren. Der Nachfolger des Erzbischofs, unter dem die Reformation eingeführt wurde, war noch katholisch; er war aber schon von einer protestantischen Mehrheit des Domkapitels gewählt worden, wie auch eine solche den Anhänger Melanchthons, Dr. Hardenberg, als Prediger berief, der nach erbitterten Kämpfen um rechte Glaubenslehre im Jahre 1561 „ohne Verletzung seiner Ehre und ohne Verdammung seiner Lehre" die Stadt verlassen mußte. Zur selben Zeit wurde der Dom — auf 77 Jahre! — geschlossen. 1568 wurde als erster Protestant Heinrich Erzbischof von Bremen, dem es allerdings gelang, die Kurie jahrelang über seinen Glauben zu täuschen (Bippen Bd. 2 S. 197). 1638 wurden auf Befehl des damaligen lutherischen Erzbischofs Friedrich, Herzogs zu Holstein, wieder lutherische Prediger für den Dom berufen. Wieder verbot der Rat den Dombesuch und versuchte mit schweren Strafen und Waffengewalt die „Domlöpers" zu hindern, den Domgottesdienst zu besuchen. Nach heftigem Streit einigten sich Rat und Erzbischof auf den „Stader Vergleich" (Rotermund, Domgeschichte S. 110), nachdem den lutherischen Bürgern der ungehinderte Dombesuch zugesichert wurde. Als 1646 die Stadt reichsunmittelbar wurde, trennte sich dann das Erzstift Bremen mit dem Dom gänzlich von der Stadt Bremen.

mehr wächst das Venerandum Ministerium zu einem selbständigen Organ heraus, das schließlich ganz dasselbe wird, was der Superintendent gewesen war: ein beratendes Organ in kirchlichen Angelegenheiten mit Aufsichtsrecht und -pflicht über die Mitglieder, besonders im Interesse einheitlicher Lehre. Aber erst ganz allmählich ist das Ministerium in diese Stellung eingerückt.

Erst Ende des 16. Jahrhunderts[1]) ist der Name „Venerandum Ministerium" sicher nachweisbar. Zu ihm gehören die Prediger der vier Kirchspiele der Altstadt (Unser Lieben Frauen, Martinii, Ansgarii, Stephani), später auch die Geistlichen der Vorstadtgemeinden (Remberti, 1596; Pauli, 1639; Michaelis, 1724). Dem Rat steht als Episkopus prinzipiell das Recht zu, nach seinem Belieben Predigern, die in Bremen oder dem Landgebiet Seelsorge ausüben, die Ministerialwürde zu verleihen, sie also dem Kollegium einzugliedern.[2]) „Eine Akte, in welcher der Rat Stellung nimmt zur Begründung des Ministeriums durch den Superintenden oder die Prädikanten oder worin er selbst das Ministerium[3]) einsetzt, ist bisher nicht bekannt geworden" (Veeck).[4]) Sie wird

[1]) Veeck S. 74.

[2]) Allerdings sicherte der Rat, nachdem 1724 dem Prediger von St. Michaelis die Ministerialwürde verliehen wurde, dem Ministerium zu, er werde „weder den Zuchthausprediger noch die pastores agrarii jemals dem Venerando Ministerio incorporieren" (Veeck S. 75).

[3]) „Ministerium" eigentlich Dienst (am Wort), dann die Träger dieses Dienstes.

[4]) Veeck S. 75.

auch wohl deshalb nie aufgefunden werden, weil tatsächlich das Kollegium schon zu Zeiten der Kirchenordnung bestanden hat. Das sehen wir an der „Widmung der Prediger" wie an der „Vorrede der Prediger" zur Kirchenordnung. Außerdem war ja offiziell die Kirchenordnung das Werk aller Stadtgeistlichen (wenn sie auch in der Hauptsache aus der Feder Johann Timanns stammen mag). Musäus,[1]) Bremens dritter Superintendent, gibt dem Kolleg zuerst (1561) disziplinäre Vorschriften, die wie schon die Überschrift seiner „Articuli" lautet, unter Beratung des gesamten Ministeriums erfolgt sind.

Es sind dies die: „Articuli de instauratione Ministerii in inclyta urbe bremensi a toto collegio Ministrorum sedulo deliberati et unanimiter conclusi".[2]) Wenn auch diese sogen. „Leges" Ministerii erkennen lassen, daß der Superintendent „mehr primus inter pares ist, als ein Vorgesetzter der Prädikanten",[3]) so darf uns das doch nicht über die dargelegte Stellung des Superintendenten täuschen, der als Aufsichtsorgan und den Ministerialen übergeordnet vom Senat gedacht ist. Denn die Articuli de instauratione Ministerii sind von seiten eines Predigers verfaßt; auch haben sie nicht die Anerkennung des Rats gefunden. Im Gegenteil, ihr Verfasser mußte schon 1562

---

[1]) Über ihn s. Walte, Mitteilungen aus der Brem. Kirchengeschichte Bd. 1864 S. 60.

[2]) Das Manuskript in der Bremer Stadtbibliothek.

[3]) So Beeck S. 79.

aus der Stadt weichen, mit ihm acht Prediger.[1]) Musäus hatte sich die Articuli als eine neue bremische Kirchenordnung vorgestellt. Aber wie sieht diese anders aus als die alte von 1534![2]) Das Kolleg der Stadtgeistlichen wird als eine fest zusammengeschlossene Einheit gedacht,[3]) die besonders durch rücksichtslose Ausübung des Kirchenbannes einen herrschenden Einfluß auf Obrigkeit und Bevölkerung ausüben soll.[4]) Wäre es zur Einführung dieser bremischem Bürgersinn und bremischer Tradition hohnsprechenden Bestimmungen gekommen, so wäre eine Zeit klerikaler Herrschaft angebrochen. Denn die Bestimmungen bedeuteten nichts anderes, als daß der Rat seines Summepiskopats entsetzt wurde und eine calvinistische Behörde, in der die Laienschaft nicht vertreten ist, das die Kirchenzucht ausübende „Konsistorium" (wie Calvin es nennt), gebildet wird. Im Art. 1 wird die Notwendigkeit regelmäßiger Zusammenkünfte ausgesprochen, zur Erhaltung der reinen Lehre gegen ketzerische Spaltungen, ferner zur gegenseitigen Mitteilung „über Flecken und Abfall der Herde, die von allen Kanzeln scharf angestochen zu werden verdienen". Art. 2 handelt von den Kriterien

---

[1]) v. Bippen Bd. 2 S. 162.

[2]) Neben den rechtlich bedeutsamen Bestimmungen sind auch Kultus und Lehre unter bedeutenden Abweichungen von der alten KO. geregelt.

[3]) Iken, Entwicklung der brem. Kirchenverfassung S. 14 ff.

[4]) Diese scharfen Bestimmungen richteten sich vor allem gegen den tüchtigen Bürgermeister Daniel von Büren und seine zahlreiche Anhängerschaft.

des rechten Glaubens, der „die rechten Hirten von den Wölfen unterscheidet".[1]) Art. 3 bespricht die Aufgaben der einzelnen Prediger und ihre Arbeiten. Die Diener am Worte, die die Binde- und Lösegewalt haben, sollen mit den Schlüsseln so schrecken, daß sie lieber ihr Leben daran wagen sollen, als einen Unbußfertigen schonen, „und wäre er auch mächtiger als einst Kaiser Theodosius". Kurz, es war eine vollkommene Hierarchie des Ministeriums geplant. Aber diese Bestimmungen bleiben auf dem Papier geschrieben, und das Ministerium bleibt eine in den meisten kirchlichen Verhältnissen den Rat konsultativ unterstützende Behörde,[2]) neben der aber jetzt der Superintendent allmählich überflüssig wird, je mehr das Ministerium seine Aufgabe übernimmt. Erklärt doch der Rat wiederholt,[3]) es ginge auch ohne Superintendenten bei gutem Willen und ordentlichem Verhalten der Geistlichen. Er fühlt auch wohl, daß es leichter ist, eine Korona zu regieren, als einen einzelnen über dieser stehenden, der der vielköpfigen Versammlung überlegen, diese nach seinem Willen lenkt.

Iken ist der Meinung, der Superintendent sei an und für sich schon eine Beschränkung der Kirchengewalt des Rates gewesen; darum das Bestreben des Rates, ihn

---

[1]) Veeck S. 161.

[2]) Der Rat ist so ängstlich besorgt, daß er Briefe, die von auswärts „an das bremische Konsistorium" geschrieben worden sind, auffängt und die Bezeichnung Konsistorium ausstreichen läßt. (Veeck erwähnt diese kleine, aber sehr bezeichnende Tatsache.)

[3]) So z. B. beim Tode des Pezelius.

zu beseitigen. v. Bippen[1]) meint, die Streitigkeiten unter den Geistlichen seien das Motiv der Obrigkeit für seine Abschaffung gewesen. Erstere Meinung ist darum nicht richtig, weil der Superintendent nur ein Regierungsorgan des Rates ist; er droht nur, sich Befugnisse aus eignem Recht zuzulegen. Bippen aber verkennt, daß gerade der Superintendent berufen war, Streitigkeiten der Geistlichen zu schlichten.

Markus Menig,[2]) unter dessen Superintendantur die dogmatischen Streitigkeiten im Ministerium wieder einen Höhepunkt erreicht haben,[3]) bringt 1572 eine „Vergleichung" zustande, die sich auf Einheit „in den vornehmsten Stücken der christlichen Lehre, insonderheit im heiligen Abendmahl" bezieht. Danach[4]) soll auch der Superintendent „unserem (des Ministeriums) Urteil und Zensur in Lehr und Leben unterworfen" sein, der „uns mit Ernst zur Wahrheit des göttlichen Wortes und zum friedlichen Aufbauen dieser Gemeinde vermahnet und gereizet hat". Veeck will hieraus schließen, daß der

[1]) Brem. Geschichte Bd. 3 S. 208.

[2]) Unter ihm finden die Verhandlungen wegen der berühmten, von Bremen aber nicht angenommenen „Konkordienformel" statt, die der Rat mit anderen nicht katholischen Fürsten führt. Doch richtet sich der Rat nach seinen bremischen Theologen, von denen Mening in einem Gutachten über die Konkordie seine Bedenken wider sie klarlegt (die declaratio pastorum bremensium).

[3]) Walte, Mitteilungen aus der brem. Kirchengeschichte, Zeitschr. f. hist. Theol. Bd. 1864 S. 60 ff.

[4]) Veeck S. 20.

Superintendent nur ein primus inter pares sei. Das gilt aber nur insofern, als er in Lehre und Lebenswandel sich an das Ministerium halten soll, und berührt seine amtliche, ihm vom Rat verliehene Stellung gar nicht. Auch kann eine Vergleichung zwischen ihm und dem Ministerium seine Befugnisse nicht ändern oder gar aufheben. Allerdings soll auch der Superintendent als Pfarrer seine potestas ordinis ausüben wie jeder andere Geistliche und hinsichtlich seiner Seelsorgetätigkeit nicht von der der anderen Geistlichen abweichen; doch bleibt er eine Zwischenstufe des Kirchenregiments über den Pfarrern.[1])

Vom Superintendenten ist der „Senior" Ministerii zu unterscheiden. Der Senior ist allerdings nur der primus inter pares; er hat an und für sich mit dem Rate nichts zu tun. Seine Stellung wird erst bedeutsam, als 1562 der Rat zum ersten Male die Superintendantur nicht besetzt, sondern die Geschäfte des Ministeriums durch ihn besorgen läßt.[2]) Da er kein Organ des Rates ist, steht die Wahl des Seniors dem Ministerium zu Recht zu. In der Regel aber wird, wie es ja ganz natürlich ist, der Senior auch vom Rate zum Superintendenten gemacht, ein Usus, der sich gewohnheitsrechtlich fest einbürgert. Dadurch ist aber dann indirekt das Ministerium in die Lage gekommen, selbst den Superintendenten zu berufen.

[1]) Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts S. 97.

[2]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 196.

Damit nun der Rat seinen Einfluß nicht verliert, beansprucht er in späteren Jahren, auch bei der Wahl des Seniors gehört zu werden, was zu erbitterten Kämpfen mit dem Ministerium führt, das sich (formell zu Recht!) darauf beruft, der Rat greife hier in seine ureigenen Angelegenheiten ein. Wenn trotzdem der Rat sich seinen Einfluß auf die Wahl wahrt, ja allmählich die Wahl des Seniors ganz in die Hand nimmt, so bleibt er sich nur in seiner Stellung als das Kirchenregiment führender Landesherr treu; allerdings macht er hierdurch *selbst* den Superintendenten überflüssig. So ist wohl die geschichtlich merkwürdige Tatsache zu erklären, daß allmählich der Senior die Stellung des alten Superintendenten übernimmt, also ebenfalls als vom Rate delegiert erscheint, wenn auch die „Leges Venerandi Ministerii" die beiden Würden durcheinanderwerfen und die Stellung von Superintendent und Senior nur unklar zeichnen. Dem Senior aber ergeht es ähnlich, wie es dem Superintendenten erging; der Rat sucht ihn zu beschränken und *hebt das Amt schließlich ganz auf*. Die Gründe dafür sind oben bei der Entwicklung der Superintendantur klargelegt worden. Dadurch, daß an Stelle des Seniors der Rat das halbjährlich wechselnde Direktoriat einsetzt, wird vollends dem Ministerium jeder Einfluß auf die Wahl eines „primus", der dann wieder zu einer dem Rat unbequemen Bedeutung hätte erwachsen können, entzogen.

Den bedeutendsten Einfluß auf die Ausgestaltung

des Ministeriums hat der Superintendent Christoph Pezelius gehabt. Dieser, „die bedeutenste geistliche Persönlichkeit, die Bremen im 16. Jahrhundert besessen" (Iken), hat auf dem Gebiete des bremischen Kirchenwesens vieles, was noch von der Zeit der Einführung der Reformation her ungeregelt darniederlag, geordnet, so daß die Wirksamkeit dieses großen Mannes weit über seine Zeit hinaus zu spüren ist.[1])

Wahrscheinlich hat Pezelius[2]) gleich beim Antritt seiner Superintendantur gewisse Artikel aufgesetzt und dem Rate übergeben, die außer zahlreichen Bestimmungen über Kult und Lehre auch schon die Normen über die Konvente der Pastoren auf dem Lande, über Visitationen und die Ehesachen enthalten haben. Neben diesen „Artikeln" werden von ihm[3]) eine Reihe „Leges Ministerii"[4]) ausgearbeitet. Diese behandeln zum großen Teil die Konstituierung des Ministeriums. Wahrscheinlich hat Pezel in ihnen dasselbe versucht, was einst dem Musäus vorgeschwebt, nämlich ein geistliches Konsistorium aus dem Ministerium zu machen, das über Kirchen- und

---

[1]) vgl. die Ikensche Abhandlung über die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen 1580—1604, wo auch seine zahlreichen Streitschriften mit auswärtigen Theologen eingehend behandelt worden sind (Brem. Jahrb. Bd. 9).

[2]) Iken a. a. O. S. 21 ff.

[3]) 1585.

[4]) Kohlmann, Beiträge Bd. 4 S. 25. Es ist nur eine Bearbeitung dieser Leges aus dem Jahre 1628 erhalten.

Sittenzucht zu wachen haben sollte. Bedauert er doch in seinem „Consensus Ministerii von 1595“ einmal, daß ihm solches nicht gelungen ist.[1]) Pezel wollte wohl nicht ein Presbyterium (Gericht für die einzelne Gemeinde), sondern ein Konsistorium für die Gesamtkirche. So wird im Consensus darum gebeten, daß zur Besserung der Sünden „dem Ministerium etliche verständige und ansehnliche Männer zur Bestellung eines ordentlichen Presbyterii zugeordnet würden“.[2]) Es ließ aber zu keiner Zeit der Rat eine kirchliche, seine Macht schwächende Mittelbehörde aufkommen, wenn auch dem Pezel gegenüber der Gesichtspunkt, daß eine kirchliche Behörde ihren Dienst bei den ewigen Lehruneinigkeiten ihrer Mitglieder nicht würde ausfüllen können, mehr zurückgetreten sein mag.

Die Leges Ministerii bedurften also, wohl weil der Rat die Einrichtung des „presbyterium oder consistorium ecclesiasticum“ verweigerte,[3]) einer Umarbeitung und Erweiterung und kommen 1599 zustande als „Leges Conventuum Ministerii Bremensis, instauratae atque de novo sancitae“. Die in diesen Leges enthaltenen 12 Bestimmungen regeln die Zusammenkünfte des Kollegs. Sie interessieren hier wenig, da sie fast nur die im Innern der Behörde geltende Ordnung behandeln und

---

[1]) Iken in Brem. Jahrb. Bd. 9 S. 24; derselbe, Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 17; Beeck S. 59.

[2]) Musäus hatte jedoch ein rein geistliches, nicht mit Laien durchsetztes „Konsistorium“ gewollt.

[3]) Iken in Brem. Jahrb. Bd. 9 S. 24.

die disziplinäre Gewalt des Kollegs über die Mitglieder regeln. Wichtig ist, daß jeder in das Ministerium eintretende Geistliche die in Bremen geltenden Bekenntnisse zu unterschreiben hat und sich durch die Unterzeichnung der Leges ihnen unterwirft. Die erste Fassung dieser Gesetze ist dem Rat vorgelegt worden, der sich jedoch passiv verhielt. Ebenso sind auch die Leges von 1599 vom Rat offiziell nicht bestätigt worden. Es hat eben der Rat an den Statuten, die sich das Ministerium setzt, kein allzu großes Interesse. Doch schränkt der Rat die offiziellen Versammlungen, die „bis quotannis in urbe“ abgehalten werden, auf eine ein durch seine Anordnung von 1601.

Wichtiger ist der sieben Zusätze enthaltende „Appendix“. Hier sehen wir deutlich, wie der Kreis der Gemeinden, vertreten durch ihre Prediger, einschließlich der Landgemeiden, zu einer einheitlichen Landeskirche zusammengeschlossen ist, deren Einheit durch das Ministerium dargestellt werden soll. So darf in Bremen ohne Zustimmung des Ministeriums niemand predigen, und die Landprediger werden zu theologischen Kolloquien mit dem Ministerium herangezogen. Natürlich konnte der Rat als Landesherr zu keiner Zeit alle rein kirchlichen Angelegenheiten allein ordnen, er muß namentlich für die regelmäßig wiederkehrenden kirchlichen Handlungen (ordinieren, examinieren z. B.) sich einer Behörde bedienen, so daß tatsächlich dem Ministerium mancherlei Geschäfte obliegen, die in anderen Territorien einem

Konsistorium zufallen. Wenn das Ministerium auch seinerseits dem Rat sehr dienlich gewesen sein mag bei der Beratung in geistlichen Dingen, die er selbst als Laienkollег nicht versteht, so hat er doch stets gern im Ministerium eine Einrichtung erblickt, die zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung unter den bremischen Pfarrern[1]) dienen sollte, so daß die Einheit der bremischen Landeskirche gewährleistet war.[2]) Denn an und für sich wäre es mit dem Rat schon möglich gewesen, in theologicis und den kirchlichen Verhältnissen der einzelnen Kirchspiele mitzureden; unter den im Rate sitzenden Herren pflegen nämlich theologisch gut Geschulte sich zu befinden.[3]) Und dieselben Männer finden wir auch wieder als Vertreter der Gemeinden, weil die Ratsherren meist auch Bauherren der Kirchspiele sind.

---

[1]) Iken nennt einmal das Ministerium sehr bezeichnend einen „geistlichen Haltpunkt für die Prediger".

[2]) Über die Auffassung des Rates von seinem Episkopat bringt Beeck (S. 63) ein interessantes Aktenstück der damaligen Zeit, in dem der Rat gegenüber dem Ministerium folgendermaßen spricht: Der Magistrat ist der Diener Gottes, der Nährer der Kirche, der Wächter über beide Tafeln. Der Magistrat ist der Priester der göttlichen und menschlichen Dinge. Die Exzesse und Defekte in allen Sachen straft die bürgerliche Obrigkeit, den Atheismus, die Häresie, den Epikuräismus, Magie und Lästerung. Wenn die Theologen allein das Recht reformandi nehmen dürften, hätten sie mehr Macht als der Papst, der den Konzilien unterworfen sei.

[3]) Noch bis ins 19. Jahrhundert ist es in Bremen bei den alteingesessenen Familien Sitte, daß einer der Söhne Theologie studiert, bevor er „Kauf- und Handelsherr" wird.

Unter Pezel[1]) ist auch die dritte Bekenntnisschrift der bremischen Kirche — der Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae von 1595 — entstanden (wenn man die Kirchenordnung von 1534 und die „Vergleichung" Menigs von 1572 eine Bekenntnisschrift nennen darf).[2]) [3])

Die vollständige Überschrift lautet: Consensus Ministerii Bremensis, d. i. „Kurze und richtige Bekenntnis der sämtlichen Prediger in Bremen von den vorgefallenen Streiten in der Lehre und Zeremonien von einem jeglichen approbiert". Als Satzung des zu Bremen zu lehrenden rechten Christentums bedurfte die Schrift der Bestätigung des Rates, die aber erst nach 1640 (!) erfolgt ist. Die Gründe für die Zurückhaltung des Rats, der durch die Annahme des Konsenses Bremen in die Reihe der deutsch-reformierten Landeskirchen einreiht, liegen darin, daß auch der Konsens nicht die Lehrstreitigkeiten beseitigen konnte und der Rat sich selbst wohl nicht ganz einig war. Auch spielen in diese Epoche die für Bremens Kirchengeschichte nicht unwichtigen Ereignisse der Synode zu Dordrecht (deren Bedeutung Iken für die bremische

---

[1]) Ob wirklich der Konsens in allen Teilen von Pezel herrührt, ist mit Sicherheit nicht nachgewiesen worden. Iken hat sich hier große Verdienste erworben.

[2]) Der Konsens ist zuerst gedruckt 1860 von Heppe in den „Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen Deutschlands".

[3]) Der Konsens hat eine merkwürdige Geschichte gehabt; er ist lange Zeit verschollen gewesen; s. darüber Veeck S. 51; besonders auch Iken in Brem. Jahrb. Bd. 10 S. 84ff.

Kirche nachgewiesen hat[1]) hinein, die den Rat zu äußerster Vorsicht nötigen.

Während die „Leges" die Statuten des Ministeriums in der Hauptsache sind, stellt der „Consensus" (wie auch die älteren Bekenntnisschriften) die Lehre des Landes fest. Darum spricht hier die Obrigkeit (wenn auch in unserm Falle ungern und zögernd) ein Wort mit, während sie um das disziplinäre Recht innerhalb des Ministeriums sich in der Regel wenig kümmert. Allerdings ist die Grenze zwischen Leges und Bekenntnisschrift nicht scharf zu ziehen.

Wir sehen, daß es auch unter Pezelius dem Ministerium nicht gelingt, die übliche reformierte Kirchenverfassung zu erlangen. Im Grundsatz bleibt das Ministerium, wenn es auch in seinen Funktionen und Zwecken detailliert ausgestaltet wird, das alte. Doch ist es in dieser Zeit wohl schon tatsächlich fast zu dem geworden, was der alte Superintendent von 1534 dem Rate war; und so löst in einem allmählich sich durchsetzenden Prozeß, der vom Rat begünstigt wird, das Kolleg den einzelnen ab.

Das ganze 17. und 18. Jahrhundert bringt zu der Gestaltung, wie sie sich zu des Pezelius Zeit herausbildet, in der Hauptsache nichts Neues mehr. Ganz allmählich fangen die Gemeinden an, etwas mehr wieder in den

---

[1]) s. die Abhandlung von demselben über die Synode zu Dordrecht in Brem. Jahrb. Bd. 10.

Vordergrund zu treten. Doch wagen sie kaum einen Kampf mit der Obrigkeit um das Episkopalrecht.[1])

Es bleibt noch übrig, um ein vollkommenes Bild der bremischen Landeskirche zu bekommen, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert herausgebildet hat, auf die Stellung der Landgemeinden hinzuweisen. Die Landgemeinden werden stets vom Rat in Bausch und Bogen behandelt. Von oben her oktroyiert geradezu der Rat ihnen die Reformation; nach der Kirchenordnung werden ihre Prediger vom Rat allein ernannt.[2]) Es gehören auch ihre Prediger als Pastoren zweiten Grades nicht zum Ministerium; ja sie werden sogar ständig von diesem durch den Superintendenten visitiert (KO. Kap. V, 11). Musäus klagt in seinen Articuli über sie: Einige wären über alle Maßen ungelehrt und verständen gar nichts von der Hauptsache des Christenglaubens, andere zeigten sich als Zwinglianer, andere wären nachlässig, andere ganz unbrauchbar, andere hielten sogar Bierschenken für ihre Bauern.[3]) Pezelius schafft auch hier Wandel[4]) und bringt durch seinen „Synodus solemnis pastorum huius

---

[1]) 1670 beruft die Martinigemeinde, ohne den Rat zu fragen, den Prediger Undereyck (unter dem der Pietismus in Bremen Einzug hält). Sofort erklärt die Obrigkeit, es müsse bei ihr nach geschehener Wahl des Kirchspiels um Konfirmation eingekommen werden.

[2]) Iken in Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 9; derselbe, Kirchenordnung S. XXXI; Kühtmann in Brem. Jahrb. Bd. 8 S. 142.

[3]) vgl. Iken in Brem. Jahrb. Bd. 9 S. 21.

[4]) Im Jahre 1588.

dioeceseos, quae bis quotannis in urbe habetur", der auch die Landprediger in sich begreift, diese mit dem Ministerium in Verbindung. 1601 beschränkt der Rat die beiden halbjährlichen auf eine Versammlung im Jahre. Es war das die sogen. „Generalsynode", die aber mit einer Synode nichts zu tun hatte und allmählich in Vergessenheit kam. 1628 richtet das Ministerium[1]) monatliche Konferenzen ein,[2]) den sogen. „Konvent mit den Landpredigern"; er hat sich bis ca. 1835 erhalten. So ist das Ministerium in steter Verbindung mit den Landpastoren, wenn auch diese nicht viel zu sagen haben. Zwar hat, wie Iken[3]) richtig bemerkt, für die Landprediger (für die die Kirchenordnung gegolten hatte)[4]) eine strikte Verpflichtung auf den Konsens nie bestanden, „weil sie keine Mitglieder des Ministeriums waren".

Doch ist der Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae sicher nicht nach allgemeiner Meinung der damaligen Zeit als Bekenntnisschrift nur der Mitglieder des Ministeriums aufgefaßt, sondern er ist nur vom Ministerium als dem hierin zuständigen Organ, dem ja die besten Köpfe der bremischen Pastoren angehören, ausgearbeitet worden und soll für das ganze Land gelten. Den Landpredigern ist aber, wohl aus praktischen Gründen

---

[1]) Iken a. a. O. S. 22.

[2]) In denen die Landpastoren zu predigen und Disputationen über den Heidelberger Katechismus einzuleiten hatten.

[3]) Brem. Jahrb. Bd. 10 S. 104 Anm. 1.

[4]) Kap. V, 11: van kerckheren up den doerpen.

— man hielt es für unnötig, ihnen das dicke Buch zu übergeben — der Consensus bei der Ordination nicht eingehändigt worden; kann doch der meist etwas ungelehrte pastor agrarius wenig der einigen Lehre schaden; außerdem wird er in dem regelmäßigen monatlichen Konvent über seine Lehre geprüft.

Naturgemäß sollte das Ministerium wenigstens die gesamte Stadtgeistlichkeit umfassen. Im Laufe der Zeit waren aber neue Gemeinden entstanden, deren Prediger — ähnlich wie neue Gemeindemitglieder bei einer Markgenossenschaft — an der bevorzugten Stellung des Ministeriums keinen Anteil mehr erhalten. Der engherzige Sinn der Stadtgeistlichen, die ihre Stellung nicht verstehen, und die dauernden Lehrstreitigkeiten sind die vorzüglichsten Gründe für diese Entwicklung. Nur mit größter Mühe gelingt es dem Rat häufig, dem Prediger einer neuen Gemeinde den Zugang in die „Aristokratie der Pastoren" zu schaffen.

So existiert also in Bremen im 16. u. 17. Jahrhundert ein ziemlich vollständig durchgeführtes Staatskirchentum unter dem Regiment des Rats. Die reformierte Religion ist die Staatsreligion. Eine eigentliche selbständige geistliche Kirchenbehörde gibt es nicht. Dem Rat hilft bei seinem Kirchenregiment zuerst der Superintendent, dann ein Kollegium der hervorragenden Geistlichen, das Venerandum Ministerium. So ist (anders Iken[1]) die Existenz

[1]) Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 26.

dieses Kollegs keine „Beschränkung der Herrschaft des Rats", sondern ein Ausfluß dieser Herrschaft, denn das Ministerium ist nur Diener und Gehilfe.[1] Eine Beschränkung des Kirchenregiments bilden nur die vier altstädtischen Gemeinden, die ihre Pfarrer selbst wählen, während der Rat nur die Bestätigung der Wahl hat. Dieser Brauch, der schon der Zeit vor 1534 angehört, erhält sich. Im übrigen aber tritt die Einwirkung der Gemeinden gänzlich zurück.

Dem lutherischen — nicht zur Stadt gehörigen — Dom gegenüber hat der Rat keinerlei Episkopalgewalt; denn der Dom gehörte zum Erzstift Bremen, das durch den Westfälischen Frieden an Schweden kam. Die Herrscher dieses Landes betrachteten sich als die Nachfolger der alten Erzbischöfe und lagen in erbittertem Streit mit der Stadt, deren Reichsunmittelbarkeit vom Jahre 1646 sie zu bestreiten suchten. — Der Dom kam dann durch die politischen Geschicke 1712 an Dänemark und 1715 unter hannoversche Herrschaft; 1802 endlich wurde er durch den Luneviller Friedensschluß mit Bremen vereinigt.[2]

---

[1] Wenn der Rat einmal (1724) dem Ministerium versichern läßt, es solle ihm an seinen Rechten und Vorrechten nichts benommen werden, so drückt er dadurch gleichzeitig aus, daß er die Macht hat, solche Rechte und Vorrechte zu benehmen; auch beordert er eben bei dieser Gelegenheit trotz heftigen Widerstandes einen neuen Geistlichen (den zu St. Michaelis) ins Ministerium.

[2] Rotermund, Geschichte der Domkirche St. Peter zu Bremen (1829) S. 92 ff., 110 ff., 128 ff., 142 ff.

Viertes Kapitel.

Die Umwandlung der Kirchenverfassung bereitet sich vor. Absolutes Kirchenregiment des Senats. Das Ministerium wird bedeutungslos.

(18.—19. Jahrhundert.)

Die Zeit des Pietismus und des Rationalismus hat kaum etwas an der bremischen Kirchenverfassung geändert, wenn man überhaupt von einer solchen reden kann; denn eigentlich war die bremische Kirche ohne jede Verfassung geblieben. Aber es war doch wenigstens die einheitliche bremische Landeskirche gewahrt worden. Das Ministerium wird in seinen Satzungen allmählich duldsamer, jedoch erst in späterer Zeit. 1797 verlangt es bei der Aufnahme seiner Mitglieder nicht mehr eine Verpflichtung auf die nizäischen und athanasianischen Symbole. Im Anfang des 19. Jahrhunderts vollendet sich in Bremen das Staatskirchentum. Der Senator Johann Smidt führt den letzten Kampf mit dem Ministerium, den man so ziemlich alle Befugnisse abnimmt, die man bisher ihm überlassen hatte. Es fühlt in dieser Zeit des Beamtenstaates der Senat sich mehr denn je dazu berufen, für die Landeskirche zu sorgen. Und wie leicht wird es ihm, das Ministerium bis zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, da dieses ja stets in Abhängigkeit von der Obrigkeit gewesen ist, wie das letzte Kapitel klarzulegen versuchte. So unterliegt in den sich ent-

spinnenden Kämpfen regelmäßig das Ministerium. Zu seinen Mitgliedern gehört auch nur noch eine kleine Zahl bremischer Pastoren: die Prediger neuer städtischer Gemeinden sind ebenso wie die Inhaber der neugegründeten Stellen an den schon durch einen Pfarrer im Ministerium vertretenen Gemeinden vom Ministerium ausgeschlossen. Dazu kommt, daß neben dem Ministerium jetzt noch das selbständige Kolleg der Domgeistlichen unter eigenem Primarius steht. Denn der Dom kommt durch den Frieden von Luneville 1802 zur Stadt, nachdem er bis dahin ein ganz selbständiges Schicksal gehabt hatte.[1])[2])

[1]) vgl. Kühtmann, Der Nikolaische Kirchenstreit, wo eine kurze Übersicht über die Geschichte des Domes gegeben ist. Auch Veeck, Geschichte der reform. Kirche: Die Eingliederung der lutherischen Domgemeinde in die bremische Landeskirche S. 299 ff.

[2]) Interessant ist, wie das Ministerium zur französischen Zeit über sich selbst spricht. Seit dem 10. 12. 1810 bildet Bremen, das dem französischen Reiche eingegliedert wird, das departement Bouches du Weser unter dem Präfekten Graf Arberg (v. Bippen Bd. 3 S. 320 ff.: „Der Untergang des bremischen Staatswesens"). Dieser will eine Reform der bremischen Kirchenverhältnisse in dem Sinne, daß das Ministerium zu einem Konsistorium werden soll (Veeck S. 168 ff.). Eine Deputation arbeitet eine Darstellung des Verhältnisses des Ministeriums zum Staate aus, die dem Präfekten vorgelegt wird. Hier war nun eine gute Gelegenheit für das Ministerium, seine Befugnisse möglichst umfangreich zu zeichnen, den Senat möglichst zurückzudrängen, kurz sich als ein durch Verfassung und Brauch entstandenes Konsistorium darzustellen.

Da hat die „compagnie des pasteurs de Brême" den Rang unmittelbar nach dem Senate in allen Religionssachen und sonst noch allerlei. Freilich schreibt gleichzeitig der Senator Smidt den erläuternden Kom-

Gerade dadurch, daß jetzt der Staat neben der reformierten die lutherische Lehre anerkennt, verliert die erstere ihren Charakter als Staatsreligion. Bremen tritt in die Reihe der paritätischen Staaten ein. Das Ministerium aber wird, wenn man an seine ursprüngliche Bedeutung und an seine ihm eigentlich zugedachten Aufgaben denkt, zu einem Ding, das nicht mehr in die Zeit passen will. Eine tatsächliche Union beider Bekenntnisse, die solange in Bremen sich bitter bekämpft und die religiösen Leidenschaften immer aufs neue entfacht haben, ist die unausbleibliche Folge, zumal die Zahl der Lutheraner der der Reformierten fast die Wage hält. Dies bedeutet aber auch den Untergang der reformierten Kirche.[1]) Zugleich aber muß auch — es ist ohne die reformierte Staatskirche nicht denkbar — das Ven. Ministerium seine

---

mentar zu dem Schriftstück, und als die Franzosenherrschaft im November 1813 abgeschüttelt wird, ist es nichts mit den schönen Rechten, die sich das Ministerium zugelegt hatte. Im Gegenteil, es wird immer mehr herabgedrückt.

[1]) Umsonst bemüht sich das Ministerium, das dem Senat 1816 den „Entwurf einer Kirchenordnung in Beziehung auf die bremische Kirche reformierter Konfession" übergibt, der aber nie Gesetz wird. Die Auflösung der Kirche in die einzelnen Gemeinden (s. das folgende Kapitel) läßt sich nicht aufhalten. In dem Entwurf war übrigens die Einrichtung einer Synode gedacht, in der das Ministerium die Hälfte der Stimmen gehabt hätte. Ein Zeichen, daß das Ministerium es längst aufgegeben hat, die Einheit der bremischen Kirche zu verkörpern, wozu es sich immer berufen fühlte.

Rolle ausgespielt haben.[1]) So wird auch 1869, nachdem die Landprediger im Jahre vorher jede Verbindung mit dem Ministerium aufgegeben und eine eigene Landpredigerkonferenz konstituiert haben, von dem Ministeriumsmitglied Henrici ein Antrag auf Auflösung gestellt. Wenn es trotzdem noch heute besteht, so führt es ein Schattendasein.

Die Verfassungsurkunde Bremens v. 21. 2. 1854 überträgt im § 57 d „die Ausübung [2]) des protestantischen Episkopatrechts in herkömmlicher Weise" dem Senat. Der Senat übt das Kirchenregiment durch die Kommission für kirchliche Angelegenheiten aus; [3]) diese Senatsabteilung hat im Auftrage des Plenums im wesentlichen dessen Beschlüsse vorzubereiten.[4]) Es fehlt jegliche besondere

---

[1]) Nirgends in deutschen Landen mag die rabies theologorum mehr als in Bremen getobt haben. Von den Hardenbergischen Streitigkeiten bis auf unsere Tage (Kalthoff, Mauritz, Steudel) löst ein Kirchen- und Lehrstreit den anderen ab. Nicht zum wenigsten mag das auch daher kommen, daß Bremen sich — diese Erscheinung können wir das ganze Mittelalter hindurch beobachten — vielfach seine Prediger von weit her holt: so ziehen immer neue Geister in Bremens Kirchen ein. Bremen hat auch von der Geschichte den Ehrennamen einer Herberge der Kirche (hospitium ecclesiae) erhalten, nicht zum wenigsten dadurch, daß es vertriebene Pfarrer in seinen Mauern aufnahm.

[2]) Träger der Kirchengewalt ist der Senat gemeinsam mit der Bürgerschaft.

[3]) Bollmann, Brem. Staats- u. Verwaltungsrecht S. 230.

[4]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 134.

Kirchenbehörde. Danach ist noch heute der Senat[1]) rechtlich in derselben Stellung, wie er sie seit der Reformationszeit ausgeübt hat, und doch ist sie eine andere. Wenn auch noch 1862 der Senat es als einen Teil seines Episkopatrechts erklärt,[2]) daß ihm die Einführung von Gesangbüchern zustehe nach unbezweifeltem Herkommen,[3]) und daß er auf dieses Recht um so weniger verzichten dürfe, als nur zu wahrscheinlich dann eine gänzliche Auflösung des letzten Bandes eintreten würde, das die verschiedenen reformierten Gemeinden Bremens noch zusammenhalte, so sind dies doch die letzten Versuche, in innerkirchlichen Angelegenheiten als Landesherr tätig zu werden. Man hat erkannt, daß es unmöglich ist, als Obrigkeit die Kirche zu regieren, und darum den

---

[1]) Die brem. Revolutionsverfassung von 1849 gibt dem Senat nur das ius circa sacra! Jedenfalls wird das ius in sacra nicht erwähnt. In diese Zeit fällt der „Fall Dulon". Dieser Prediger wird 1852 vom Amte suspendiert und dann abgesetzt. Das Vorgehen des Senates ist ganz außergewöhnlich. Es liegen auch andere Gründe vor; Dulon hatte durch seine politische Wirksamkeit die Aufmerksamkeit verschiedener Staaten des Deutschen Bundes erregt, die sich in Bremen beschwerten. Das Urteil des OAppG. zu Lübeck in Sachen Dulon (abgedr. bei Kierulff, Samml. Bd. 2 S. 384 ff.) begründet die Absetzung jedoch mit der Jurisdictio des Senats, während für den Senat die Politik maßgebend ist und er hier nur seine Jurisdictio im Interesse der Politik gebraucht (Näheres bei v. Bippen Bd. 3 S. 486/87).

[2]) Veeck S. 184 ff.

[3]) In den Verhandlungen mit der Anszariigemeinde, die ohne Zustimmung der Obrigkeit ein neues Gesangbuch einführen will.

Standpunkt des christlichen Staates aufgegeben. Es war auch unmöglich gewesen, ihn auf der breiteren Basis verschiedener christlicher Bekenntnisse aufrechtzuerhalten, wie es um 1800 versucht worden war.

Tatsächlich übt heute der Bremer Senat nur noch die Kirchenhoheit aus. Wo die Gemeinde mit ihrem Prediger zufrieden ist, mischt er sich nicht ein!

Fünftes Kapitel.

Eine einheitliche Landeskirche existiert heute in Bremen nicht. Viele öffentliche Religionsgesellschaften.

Der Zersetzungsprozeß der bremischen Landeskirche äußert sich in dem Fehlen fast jeglicher einheitlichen Verfassung. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, also zu der Zeit, wo die reformierte Kirche die Staatskirche darstellt, ist noch die einheitliche bremische Landeskirche vorhanden. Die Anerkennung des Luthertums durch die Domeingliederung, das dauernde Versagen des Ministeriums, das über die Einheit der Lehre in der Kirche wachen soll und doch, wenn früher kaum, jetzt gar nicht mehr der Lehrstreitigkeiten Herr wird, weil es nie mit genügend Macht von der Obrigkeit ausgestattet wird, führen allmählich zur Auflösung. Nach allen Kräften sucht sie die Obrigkeit zu hindern durch Konzentration aller Kirchengewalt in ihrer Hand.

Aber die Bürger, die Gemeinden, wie sie eine Mitwirkung an der Staatsregierung verlangen und eine konstitutionelle Verfassung fordern, so wollen sie auch in den kirchlichen Verhältnissen ein Wort mitzureden haben. Wenn der § 57 d der Verfassung dem Senat die Ausübung des protestantischen Episkopatrechts in herkömmlicher Weise „unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden" überträgt, so sprechen doch diese Zeilen sehr dunkel und unbestimmt. „In herkömmlicher Weise" soll der Episkopat ausgeübt werden! Damit war tatsächlich die Selbständigkeit der Gemeinden proklamiert. „Die Zeiten der Unmündigkeit und Abhängigkeit seien vorbei, man wolle ein freies sebständiges Kirchenwesen, wie es den Bürgern einer Freistadt zukomme."[1])

Ohne jegliches geschriebenes Recht war doch tatsächlich der Einfluß der Gemeinden von maßgebender Bedeutung auch in Kirchensachen geworden. Wir haben in Kap. 1 die Selbständigkeit der Kirchspiele in ihrem Vorgehen gegenüber dem Katholizismus bei der Reformationseinführung gesehen. Auch war nach der Kirchenordnung den vier altstädtischen Gemeinden ein Einfluß auf die Predigerwahl eingeräumt. Es konnte auch gar nicht der Rat die Wünsche der Gemeinden unberücksichtigt lassen, wenn er sich nicht mit seinen Bürgern überwerfen wollte. Ja nach den eigentümlichen demokratischen Bräuchen, die sich in den Gemeinden gebildet hatten, wird immer

---

[1]) Veeck S. 190.

mehr der „Konvent" des Kirchspiels, dem viele Bürger inkorporiert sind, die höchste Instanz in Kirchensachen, welcher der Senat um so weniger widerstreben kann, als seine Mitglieder häufig gleichzeitig Bauherren, also Gemeindevertreter sind. In der Gegenwart verhandelt jede Gemeinde gesondert mit dem Senat, der ihre autonomisch gesetzte kirchliche Gemeindeordnung bestätigt und sie dadurch zum Staatsgesetz macht. Diese kirchlichen Ordnungen,[1]) die mehrfach umgeändert[2]) worden sind, geben

---

[1]) Gedruckt bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 930 ff. und in den 4 Ergänzungsbänden.

[2]) Heute gilt für St. Pauli . . . . . die Ordnung von 1870
St. Martini . . . . . „ „ „ 1875
St. Jakobi . . . . . „ „ „ 1884
die Liebfrauengemeinde . . „ „ „ 1893
die Gemeinde Hastedt . . . „ „ „ 1902
„ „ Woltmershausen „ „ „ 1902
„ „ Gröpelingen . „ „ „ 1902
„ „ Walle . . . . „ „ „ 1902
St. Ansgarii . . . . . „ „ „ 1903
St. Remberti . . . . . „ „ „ 1905
St. Stephani . . . . . „ „ „ 1908
die St. Petri-Domgemeinde . „ „ „ 1908
„ Friedensgemeinde . . . „ „ „ 1908
St. Michaelis . . . . . „ „ „ 1909

Die Zahl der städtischen Gemeinden ist in der letzten Zeit sehr gewachsen; mit ihrer Einverleibung in die Stadt erhalten die neuen Stadtgemeinden eine Kirchenordnung, während sie bis dahin der Landgemeindenordnung unterstanden.

den Gemeinden so weitgehende Freiheit, daß dem Senat in Kirchensachen sehr wenig zu tun bleibt. Die Landgemeinden haben 1860 (umgeändert 1889) eine gemeinsame Landgemeindeordnung erhalten, nachdem schon vorher einzelnen Landgemeinden auf ihr Ansuchen besondere Ordnungen verliehen worden waren. Sonst besteht aber auch hier kein Zusammenhang unter den einzelnen Gemeinden.[1]) Ob man hier also von einer Landgebietskirche reden kann, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls treten die Landgemeinden von jeher weit an Bedeutung hinter den städtischen zurück. Bremerhaven und Vegesack sind wieder gemeindlich geregelt. Jene durch zwei, diese durch eine Gemeindekirchenordnung.[2]) Augenblicklich gibt es vierzehn städtische Gemeinden, so daß also in Bremen achtzehn verschiedene nebeneinander bestehende, vom Senat bestätigte evangelische Kirchenverfassungen in Geltung sind.

Die einzelnen gemeindlichen Kirchenordnungen beweisen am besten, daß die Auflösung der Landeskirche erfolgt ist. Ja wie die alte Kirchenordnung von 1534 zugleich auch Bekenntnisschrift ist, so finden wir ein „Bekenntnis der Gemeinde" — allerdings eine Singularität — in der Kirchenordnung für die Stephanigemeinde von

---

[1]) Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands S. 447.

[2]) Die Ordnungen für die Gemeinden in Bremerhaven sind vom 1861 und 1865, die Ordnung für Vegesack ist von 1893.

1908.[1]) Und doch spricht Veeck noch von der bremischen Kirche und von dem „Band, das die einzelnen Gemeinden umschließt". Das kann wohl nur noch darin bestehen, daß die Gemeinden demselben Stadtstaat angehören. Veeck stützt sich auch auf Friedberg: in der einheitlichen landesherrlichen Regierung schlössen sich die einzelnen Gemeinden „organisch" zu einer Persönlichkeit zusammen.[2]) Daß mehrere das gleiche Oberhaupt haben, macht sie aber noch nicht zu einer Einheit. Friedberg kommt wohl dadurch zu seiner Annahme, daß, wie er sagt, die Kirchenverhältnisse Bremens durch „in ihren

---

[1]) Es lautet:

Die Gemeinde zu St. Stephani ist evangelisch-reformierter Konfession. Sie steht auf dem Grunde des göttlichen Wortes Alten und Neuen Testamentes und bekennt sich zu dem Glauben der christlichen Kirche, wie er in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, der Augsburgischen Konfession und dem Heidelberger Katechismus ausgesprochen ist.

Der Senat nimmt durch Konklusum die Kirchenordnung unter dem Vorbehalte an, „daß die nach protestantischen Grundsätzen festzuhaltende höchste Autorität der heiligen Schrift durch jenes Bekenntnis nicht geschmälert werden dürfe, auch außerhalb dieser jeder Gewissenszwang gegen einzelne Gemeindegenossen ausgeschlossen bleiben müsse. Gleichwohl er (der Senat) bevorwortet haben will, daß kein Gemeindeglied, um die nach § 7 KO. (Teilnahme am Kirchenkonvente) ihm gebührenden Rechte geltend zu machen, verpflichtet sei oder werden könne, sich darüber zu erklären, ob es mit solchem Bekenntnisse einverstanden sei oder nicht". Ein Beweis für die liberale Auffassung des Senats, der Teilnahme an der Kirchenverwaltung nicht vom Bekenntnis abhängig macht.

[2]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 91.

Normen wesentlich übereinstimmende" Gesetze geregelt werden.[1]) Ist dem aber wirklich so? Es finden sich im Gegenteil bedeutsame Unterschiede: einige Gemeinden haben z. B. einen bestimmten Kirchsprengel,[2]) die älteren haben noch das Diakonenamt, anders die jüngeren, denen es gänzlich fehlt.[3]) Und dann muß Friedberg selbst zugeben, daß „eine organisatorische Verbindung der ländlichen Gemeinden mit den städtischen oder auch nur dieser untereinander gar nicht versucht worden ist".[4]) Auch Bollmann[5]) steht auf dem Standpunkt, „daß das Kirchenregiment des Senats die Einheit der evangelischen Kirche im bremischen Staate sei". Doch sagt er selbst, daß dies Regiment das einzige ist, auf das man sich berufen kann, um neben den Einzelgemeinden eine

---

[1]) Evang. Verfassungsrecht S. 8.

[2]) Durch die obrigkeitliche Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betr. (von 1860), ist die bisherige Beschränkung der städtischen Pfarrgemeinden hinsichtlich ihrer Mitglieder auf die Bewohner des Kirchspiels insoweit aufgehoben, als den gedachten Gemeinden die Befugnis beigelegt wird, auch Bewohner der Stadt, welche in anderen Kirchspielen wohnen, auf deren Verlangen oder mit deren Zustimmung als Mitglieder aufzunehmen.

[3]) Friedberg irrt, wenn er (Verfassungsgesetze S. 928) sagt, die Ordnungen enthalten sämtlich das Diakonat. Er wird z. B. widerlegt durch die im selben Bande (S. 964 ff.) abgedruckte „kirchliche Verfassung der evangelischen Gemeinde der Friedenskirche", die das Diakonat nicht kennt.

[4]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 8.

[5]) Bollmann a. a. O. S. 230.

evangelische Landeskirche als Rechtspersönlichkeit anzuerkennen. Das OLG. Hamburg[1]) scheint ebenfalls dadurch, daß es neben den einzelnen Gemeindekirchenordnungen[2]) ein gemeines protestantisches Kirchenrecht als kirchliche Rechtsquelle für Bremen annimmt, den Standpunkt von Beeck, Friedberg und Bollmann zu teilen.

Und doch müßte irgendwie sich diese vorgestellte Landeskirche in einer Organisation zeigen, die man vergeblich sucht.[3]) Es hat doch auch in anderen deutschen Gliedstaaten der Landesherr das oberste Kirchenregiment über verschiedene protestantische Landeskirchen, die nebeneinander unabhängig stehen. Das Dasein einer Kirchenregierung ist noch kein Beweis für das Dasein einer Landeskirche.

Bilden sich in Bremen neue Gemeindeverbände, die sich zur evangelischen Kirche bekennen, so hat der Senat

---

[1]) Urteil in HansGZ. 1895 Beibl. Nr. 119.

[2]) Es bezeichnet sich die Liebfrauengemeinde im § 1 ihrer Kirchenordnung als „ein Glied der bremischen Kirche reformierter Konfession".

[3]) Auch eine Landeskirchenkasse fehlt. Es mangelt auch in Bremen bis zum heutigen Tag an jedweden Bestimmungen über Kirchenaustritt. Da die katholische Gemeinde in neuerer Zeit von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer erhebt, hat sich das Bedürfnis gesteigert, von Staats wegen eine Form für den Kirchenaustritt zu bestimmen. Der Senat hat in diesem Jahre (1914) einen derartigen Gesetzentwurf der Bürgerschaft mitgeteilt, nach dem die Austrittserklärung in Person vor einem vor der Senatskommission zu bestimmenden Beamten zu Protokoll zu geben ist.

seine Genehmigung zu erteilen.[1]) Solche Gemeinden bilden sich ganz ohne Anschluß an die bestehenden; der Vorgang stellt sich also jedesmal dar als die Bildung einer neuen kleinen Landeskirche, wenn man die Gemeinden als solche bezeichnen will, über der als kirchenregimentliche Beamte allerdings dieselben Senatoren stehen, die als Staatsbeamte auch über die anderen Gemeinden gesetzt sind.

So muß auch Rieker[2]) zugeben, „daß man, genau genommen, von einer evangelischen Kirche Bremens nicht reden kann".

Es ist allerdings ein Versuch gemacht worden, den Gemeinden einen gemeinsamen Mund zu geben durch die 1876 geschaffene „Bremische Kirchenvertretung".[3]) Die Vertretung ist jedoch ein Torso geblieben, da das Landgebiet ebenso wie Vegesack und Bremerhaven nicht beitraten, ja 1883 vier orthodoxe Stadtgemeinden austraten.[4]) Da weder die Beteiligung obligatorisch noch der Austritt irgendwelchen Beschränkungen unterliegt und insbesondere die Beschlüsse der Kirchenvertretung keine verbindliche Kraft für die Einzelgemeinden haben, sondern die einzelnen Kirchenkonvente erst zustimmen

---

[1]) Bollmann a. a. O. S. 229; Urteil des Hanseat. OLG. in HansGZ. 1886 Beibl. Nr. 115.

[2]) Die rechtliche Stellung der evang. Kirche S. 447.

[3]) Abgedr. bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 986.

[4]) Die „positive" Friedenskirche gehört noch dazu; die anderen sind sogen. „liberale" Gemeinden.

müssen, sind durch dieses Organ zum Zwecke der Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten die städtischen Stadtgemeinden nicht Teile eines größeren Ganzen geworden.

Trotzdem daß Bremen der einheitlichen Landeskirche heute entbehrt und viele Einzelkirchen in sich birgt, ist hierdurch der Sinn für kirchliches Leben nicht geschwächt worden; den privaten Religionsgesellschaften hat der Staat nicht allzuhäufig Korporationsrechte verliehen.[1] [2] „Es muß allerdings der Staat wünschen, daß sich nicht zu viel Religionsgemeinschaften bilden und dadurch die religiöse Versorgung des Volkes an eine große Zahl von Gemeinschaften übergeht; denn wenn er ein Interesse an der Arbeit der Religionsgemeinschaften hat und dieselben fördern und unterstützen will, so muß er mit ihnen dauernde Beziehungen anknüpfen ... Das kann er nicht mit einer Unzahl der verschiedensten Religionsgesellschaften." Jedoch wollen diese Worte Niedners,[3] so berechtigt

[1] Die stärkste ist wohl die Baptistengemeinde neben der israelitischen Gemeinde.

[2] Die katholische Gemeinde hat ebenfalls in Bremen öffentlichrechtliche Stellung; sie wird ebenso wie die evangelischen Gemeinden behandelt; so werden z. B. die Pfarrer durch „Reskript" anerkannt Die „Verfassung der römisch-katholischen Kirche zu Bremen" ist vom Senat im Jahre 1909 bestätigt. Nach dem § 2 „übt der Senat auf Grund der bestehenden Gesetze das Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde aus". — Bremen gehört zum nordischen Vikariat.

[3] Die Ausgaben des preußischen Staates für die evang. Landeskirche, Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von Stutz, Heft 13 u. 14 S. 318.

sie sonst sind, darum auf Bremen nicht passen, weil hier — in einem Stadtstaat — die Übersicht über die kirchlichen Dinge nicht allzu schwierig ist. Auch führen die Bürger wie in sonstigen städtischen Angelegenheiten, so auch in kirchlichen zum großen Teile Selbstverwaltung, so daß es umfangreicher Verwaltungskörper für die einzelnen Gemeindekirchen für die Stadt nicht bedarf. Die Selbstverwaltung geht so weit, daß die Gemeinde alle Geldmittel selbst beschaffen muß und keinerlei Unterstützung durch den Staat erhält.[1])

Allerdings geht wohl nirgends in deutschen Landen auf so kleinem Raume die Lehre so weit auseinander, wie es die freie Stadt Bremen in ihren Mauern duldet. Nicht in der Weise, daß sich heute noch Reformierte und Lutheraner schroff gegenüberstünden. Diese beiden Konfessionen sind sich in Bremen so nahegekommen im Beginn des 19. Jahrhunderts, daß man eifrigst für ihre Wiedervereinigung Propaganda machte[2]) und sogar einen Unterschied in der Lehre von der göttlichen Gnadenwahl und in der Abendmahlslehre nicht mehr sah. In den Gemeindeordnungen findet man keinerlei Berücksichtigung der verschiedenen Konfessionen der Gemeindemitglieder

---

[1]) Das dadurch oft entstehende Defizit pflegt schenkungsweise durch reiche Gemeindemitglieder gedeckt zu werden.

[2]) s. die Schrift: Lutheraner und Reformierte oder freimütige und wohlgemeinte Gedanken über die Trennung und Wiedervereinigung der beiden Konfessionen (anonym), Bremen 1823.

mehr.[1] [2] Es bezeichnen sich neun städtische Gemeinden als evangelisch oder protestantisch oder vereinigt reformiert und lutherisch,[3] eine als lutherisch,[4] vier als reformiert.[5] Wie weit in einzelnen Gemeinden die Union fortgeschritten ist, zeigt das Beispiel von St. Remberti. Die §§ 28 und 29 der Kirchenverfassung dieser Gemeinde (von 1882) besagten: Es sind für jetzt ein reformierter und ein lutherischer Prediger bei der Kirche von St. Remberti angestellt. Wer sich zur Union bekennt, ist gleichsfalls wählbar, doch bekleidet der Gewählte die jedesmal erledigte reformierte oder lutherische Stelle, bis einmal in Bremen durch Einführung einer allgemeinen Union diese Unterscheidungsformen fallen. In der heute geltenden Gemeindekirchen-

---

[1]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 30/31.

[2]) Nur die kirchliche Verfassung der vereinigten reformierten und lutherischen Gemeinde zu St. Pauli hat eine Berücksichtigung der Konfession im § 28, in dem es heißt: Handelt es sich um Verwendung aus dem Vermögen der früheren reformierten Gemeinde für Zwecke des lutherischen Gottesdienstes, oder aus dem lutherischen Kirchenvermögen für Zwecke des reformierten Gottesdienstes, oder um gemeinsame Gemeindezwecke, zu denen das eine Vermögen mehr als das andere beitragen soll, so setzt die Gültigkeit eines Beschlusses voraus, daß sich zugleich die Mehrheit sämtlicher derjenigen Konfession, deren Vermögen mehr belastet werden soll, angehörigen Mitglieder des Kirchenvorstandes dafür erklärt.

[3]) Ansgarii, Friedensgemeinde, Jakobi, Michaelis, Pauli, Remberti, Stephani, Hastedt, Woltmershausen.

[4]) Die Domgemeinde.

[5]) Unser Lieben Frauen, Martini, Walle, Gröpelingen.

ordnung von St. Remberti heißt es statt dessen: Wählbar sind Prediger, die zur evangelisch-protestantischen Kirche gehören.

An die Stelle des alten Gegensatzes der beiden evangelischen Konfessionen ist in Bremen jetzt der von „Bibelchristen" und „Liberalen" getreten, von denen die letzteren sogar an den Grundfesten der evangelischen Lehre gerüttelt haben.[1])

---

[1]) Ablehnung der trinitarischen Taufformel insbesondere; Stellung zum Christusproblem; Teilnahme einiger Prediger am Monistenbund.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.